



## BEKANNTMACHUNG

**Am Dienstag, 06.02.2024, 18:00 Uhr, findet im Roland-Seidel-Saal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.**

### **Auf der Tagesordnung steht:**

1. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
2. Fragestunde für Bürger\*innen
3. Hiebs- und Kulturplan 2024 für den Gemeindewald Oftersheim
4. Haushalt 2024
  - a) Beratung des Entwurfs
  - b) Erlass der Haushaltssatzung
  - c) Beschluss der mittelfristigen Finanzplanung
  - d) Kostendeckung der Abwasserbeseitigung
  - e) Beschluss der Abwassergebührenkalkulation
5. Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung sowie Zustimmung zur Satzung der Jagdgenossenschaft
6. Benennung der SPD-Vertreter im Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahlen am 09.06.2024
7. Vermietung von kommunalen Räumlichkeiten an Wahlbewerber sowie Parteien und Wählervereinigungen sowie Nutzung von kommunalen Parkflächen und Plätzen für Wahlkampfveranstaltungen im Vorfeld der Europa- und Kommunalwahl 2024
8. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
9. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
10. Beantwortung von Anfragen aus der vorangegangenen Sitzung
11. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

**Oftersheim, 29.01.2024**

**Pascal Seidel  
Bürgermeister**

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 06.02.2024

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

#### Hiebs- und Kulturplan 2024 für den Gemeindewald Oftersheim

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stimmt dem Hiebs- und Kulturplan 2024 für den Gemeindewald Oftersheim (Forstbetriebsplan) gemäß der Anlage zu.

#### SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Betriebsplan der Unteren Forstbehörde für den Gemeindewald Oftersheim sieht eine Ernte von 320 Festmetern (Fm) (2023: 500 Fm) vor.

Für die Kultur-, Forstschutz- und Jungbestandspflege stehen in 2024 Maßnahmen an, die sich auf voraussichtlich 32.000 € (2023: 26.000 €) belaufen werden. Die Ausgaben für die Ernte der Forsterzeugnisse betragen im Jahr 2024 8.000 € (2023: 13.500 €). Die Verwaltungskosten bleiben wie in den letzten Jahren bei 11.100 €.


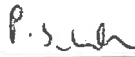
Auf der Ertragsseite wird von einem Verkaufserlös in Höhe von 16.000 € (2023: 27.000 €) ausgegangen. Für die Erholungsvorsorge stehen auch im Jahr 2024 3.000 € auf der Ertragsseite. Insgesamt belaufen sich die Erträge damit auf 19.000 € (2023: 30.000 €).

Der Forstbetriebsplan 2024 weist eine Unterdeckung von insgesamt 39.900 € (2023: 27.500 €) aus.

Im Jahr 2021 war der Beschluss über den Forstbetriebsplan auf Initiative der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen um den Passus ergänzt worden, dass im Rahmen der Umsetzung des Forstbetriebsplans keine gesunden, sondern lediglich geschädigte Bäume gefällt werden dürfen.

Im letzten Jahr wurde der Beschluss um den Hinweis ergänzt, dass Mehreinnahmen im laufenden Jahr für die Bekämpfung der Neophyten eingesetzt werden.

**Ein Vertreter der Unteren Forstbehörde wird an der Gemeinderatssitzung teilnehmen, den Forstbetriebsplan vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.**

KW 31 Forstwirtschaftliches Unternehmen - Verwaltungshaushalt					Plan	
uFB-Nr	untere Forstbehörde	Revier-Nr.	Betrieb-Nr.	Forstbetrieb		FWJ
226	Rhein-Neckar-Kreis	75	54	Gemeinde Oftersheim		2024
	Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o. R.		Ausgeglichenes Soll EFm o. R.		Jährl. Nutzungsplan EFm o. R.
	82,7	336		-191		320
BuZ	Kostenstellen Buchungsmerkmal	Einnahmen / Ertrag		Ausgaben / Aufwand		Überschuss /
		Kasse	Verrechnung	Kasse	Verrechnung	Zuschuss
A	Ernte von Forsterzeugnissen	16.000		8.000		8.000
B	Kulturen			32.000		-32.000
C	Waldschutz					
D	Bestandspflege					
E	Erschließung			2.000		-2.000
F	Jagd					
G	Regiemaschinen					
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen					
J	Schutzfunktionen					
K	Erholungsvorsorge			1.500		-1.500
L	Gemeinkosten des Forstbetriebes			1.400		-1.400
N	Verwaltungskosten	3.000		14.000		-11.000
T	Technische Dienstleistungen					
U	Öffentlichkeitsarbeit / Bildung					
Z31	Ausbildung zum Forstwirt, Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister					
Z99	Sonstige nicht dem Forstbetrieb zurechenbare Kosten					
	<b>Kassenwirksame Beträge</b>	<b>19.000</b>		<b>58.900</b>		<b>-39.900</b>
	<b>Verrechnungen</b>					
	<b>Ergebnis</b>	<b>19.000</b>		<b>58.900</b>		<b>-39.900</b>
<i>Aufgestellt:</i>				<i>Anerkannt:</i>		
untere Forstbehörde Rhein-Neckar-Kreis				Gemeinde Oftersheim		
Ort, Datum Neckargemünd, den 22.11.2023				Ort, Datum		
Unterschrift 				Unterschrift		

Philipp Schweigler, FD

<b>KLR Gesamtschau</b>		<b>Plan</b>	
<b>FWJ:</b>	<b>2024</b>	<b>Einschlag Fm o.R.: 336</b>	
<b>uFB:</b>	<b>Rhein-Neckar-Kreis</b>	<b>uFB-Nr.: 226</b>	
<b>Forstbetrieb:</b>	<b>Gemeinde Oftersheim</b>	<b>Revier: 75</b>	
		<b>Einheit</b>	<b>Planwerte</b>
<b>Mittelplanung</b>			
Kassenmittel		€	58.900,00
Personalmittel		€	
sonstige Verrechnungen		€	
Investitionen Kassenmittel		€	
Investitionen Personalmittel		€	
<b>Produktbereich Forstbetrieb</b>			
<b>Kostenplanung</b>			
A Holzernte		€	8.000,00
B Kulturen		€	32.000,00
C Waldschutz		€	
D Bestandespflege		€	
E Erschließung		€	2.000,00
F Jagd		€	
G Regiemaschinen		€	
H Nebenbetriebe und Nebennutzungen		€	
J Schutzfunktionen		€	
K Erholungsvorsorge		€	1.500,00
L Gemeinkosten des Forstbetriebs		€	1.400,00
N Verwaltungskosten		€	14.000,00
T Technische Dienstleistungen		€	
U Öffentlichkeitsarbeit und Bildung		€	
<b>Summe Kosten Forstbetrieb</b>		€	58.900,00
	Gesamtkosten je haH	€/haH	712,21
	Gesamtkosten je Fm	€/Fm	
<b>Erlösplanung Forstbetrieb</b>			
Holzerlöse		€	16.000,00
Sonst. Erlöse PB Forstbetrieb		€	3.000,00
<b>Summe Erlöse Forstbetrieb</b>		€	19.000,00
	Gesamterlös je haH	€/haH	229,75
	Gesamterlös je Fm	€/Fm	
<b>Betriebsergebnis Insgesamt</b>			
<b>Betriebsergebnis</b>		€	<b>-39.900,00</b>
	<b>Betriebsergebnis je haH</b>	€/haH	<b>-482,47</b>
	<b>Betriebsergebnis je Fm</b>	€/Fm	



# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 06.02.2024

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

#### Haushalt 2024

- a) Beratung des Entwurfs
- b) Erlass der Haushaltssatzung
- c) Beschluss der mittelfristigen Finanzplanung
- d) Kostendeckung der Abwasserbeseitigung
- e) Beschluss der Abwassergebührenkalkulation

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

- a) Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2024 zu.
- b) Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß der Anlage 1.
- c) Aufgrund von § 85 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat die mittelfristige Finanzplanung gemäß der Anlage 2.
- d) Die Abwasserbeseitigung soll weiterhin unter Beibehaltung der kalkulatorischen Verzinsung von 2 % kostendeckend betrieben werden. Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb einer Fünfjahresfrist gemäß § 14 Abs. 2 KAG ausgeglichen werden.
- e) Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 3 beigefügte Abwassergebührenkalkulation.

## SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

### Zu a)

#### Haushalt 2024 auf einen Blick

##### Ergebnishaushalt

Ordentliche Erträge	33.222.300 €
Ordentlicher Aufwand	38.097.140 €
Ordentliches Ergebnis	- 4.874.840 €
Sonderergebnis	1.385.300 €
<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Fehlbetrag)</b>	<b>- 3.489.540 €</b>

##### Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.713.750 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.718.940 €
Zahlungsmittelbedarf Ergebnishaushalt	- 3.005.190 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.428.950 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.024.200 €
<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf</b>	<b>- 6.600.440 €</b>
Kreditaufnahme	5.000.000 €
Tilgung	265.000 €
<b>Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigk.</b>	<b>4.735.000 €</b>
<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes</b>	<b>- 1.865.440 €</b>

##### Ergebnishaushalt

###### **Allgemeines**

Der Ergebnishaushalt 2024 schließt mit einem Verlust in bisher nicht gekannter Höhe, Sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen liegen auf Rekordniveau.

Die Steuerschätzung zum Herbst 2023 für das folgende Jahr weist für die Gemeinde Oftersheim im Vergleich zum letzten Haushaltsjahr geringere Erträge bei den Anteilen an der Einkommensteuer aus, doch die Schlüsselzuweisungen, die Anteile an der Umsatzsteuer und der Familienleistungsausgleich liegen 8,7 % (903.700 €) über dem letzten Planansatz. Auch die eigenen Steuern liegen mit 4.292.000 € erstmalig über der vier-Millionen-Marke, ein Plus in Höhe von 406.000 € gegenüber 2023. Begründet sind diese hohen Erträge durch erneut zu erwartende hohe Gewerbesteuererhöhungen und in der Änderung der Vergnügungssteuersatzung mit einer Anpassung der Besteuerung von 15 % auf 25 % der Bruttokasse. Insgesamt liegen die Erträge mit 33.222.300 € um gut 1,5 Millionen über der Planung 2023.

Doch auch die Aufwandsseite bewegt sich mit fast 38,1 Millionen Euro auf extrem hohem Niveau. Maßgeblich für diesen deutlichen Anstieg sind unter anderem



▪ Abwasserbeseitigung	+	597.500 €
▪ Straßenunterhaltung	+	157.000 €
▪ Zweckverbandsumlagen	+	302.000 €
▪ Zuschüsse an Kindergärten	+	478.720 €
▪ FAG-Umlage	+	403.900 €
▪ Kreisumlage	+	1.064.200 €

gegenüber den Zahlen des Haushaltsplans 2023.

Somit schließt das Planjahr 2024 wieder mit einem Verlust im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 4.874.840 € (2023 3.160.905 €). Die Grundstücksverkäufe Plankstadter Straße, Dietzengässel und altes Feuerwehrgerätehaus bringen Erträge über dem Buchwert. Diese außerordentlichen Erträge in Höhe von 1.385.300 € fließen in das Sonderergebnis ein. Dadurch reduziert sich der Verlust im Gesamtergebnis auf dann insgesamt 3.489.540 € (2023 856.605 €). Gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO ist der Fehlbetrag unverzüglich zu decken. Das geschieht in einem ersten Schritt durch die Verrechnung aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Im Zuge der guten Jahresabschlüsse 2016 bis 2022 konnten aus dem ordentlichen Ergebnis Überschüsse in Höhe von 9.985.887,54 € der Rücklage zugeführt werden, aus dem außerordentlichen Ergebnis sind bislang 1.151.353,21 € der Rücklage aus dem Sonderergebnis zugeführt, so dass die Abdeckung des Fehlbetrages möglich ist.

### Gesamtergebnishaushalt

	2023	2024
<b>Erträge</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Steuern und ähnliche Abgaben	14.075.200	14.220.000
Zuweisungen, Zuwendungen, Umlagen	12.044.100	13.016.900
Aufgelöste Investitionszuwendungen und Beiträge	556.800	578.100
Öffentlich-rechtliche Entgelte	2.524.050	2.643.700
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.947.750	1.918.350
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	75.100	277.700
Zinsen und ähnliche Erträge	350	26.450
Sonstige ordentliche Erträge	489.650	541.100
<b>Summe Ertragsarten</b>	<b>31.713.000</b>	<b>33.222.300</b>
<b>Aufwendungen</b>		
Personalaufwendungen	9.134.030	9.137.950
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.180.525	6.865.750
Planmäßige Abschreibungen	2.346.100	2.378.200
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	78.000	243.800
Transferaufwendungen	15.859.300	18.173.570
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.275.950	1.297.870
<b>Summe Aufwandsarten</b>	<b>34.873.905</b>	<b>38.097.140</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-3.160.905</b>	<b>-4.874.840</b>

Nachfolgend tabellarisch die Veränderungen wesentlicher Konten im Vergleich zum Vorjahr

1.	Schlüsselzuweisungen mit Investitionspauschale		851.900 €
2.	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-	313.000 €
3.	Gemeindesteuern		406.000 €
4.	öffentlich-rechtliche Entgelte		119.650 €
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte	-	29.400 €
6.	Krippen- u. Kigazuweisungen vom Land	-	14.900 €
7.	Personalaufwendungen		3.920 €
8.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		685.225 €
9.	Erstattung "bellamar"	-	24.000 €
10.	Zuschüsse an Kindergärten		478.720 €
11.	Zweckverbandsumlagen		302.000 €
12.	Finanzausgleichsumlage		403.900 €
13.	Kreisumlage		1.064.200 €

Auch im Planjahr 2024 steigen sowohl die Schlüsselzuweisungen inklusive der Investitionspauschale als auch die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer an, trotz gestiegener Steuerkraftsumme der Gemeinde Oftersheim. Sinken werden die Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer. Einige der Veränderungen resultieren aus der Veränderung der Schlüsselzahlen zur Berechnung der kommunalen Anteile. Alle drei Jahre werden die Schlüsselzahlen angepasst.

Aufgrund einiger Nachveranlagungen von Seiten des Finanzamtes im Bereich der Grundsteuer erhöhen sich die Erträge bei der Grundsteuer B, während sie bei der Grundsteuer A gleichbleiben. Die Gewerbesteuereinnahmen sind aufgrund der außerordentlich guten Ergebnisse der letzten vier Jahre nach oben angepasst. Die hohen Gewerbesteuererträge der Jahre 2020 bis einschließlich 2023 resultieren aus Steuernachzahlungen und entsprechend höheren Vorauszahlungen. Um mögliche Konjunkturrisiken und deren Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt abzufedern, steigt der Planansatz für die Gewerbesteuer nicht auf das bisherige Rechnungsergebnis, sondern um 300.000 € auf insgesamt 2.700.000 €.

Steigen werden auch die Erträge bei der Vergnügungssteuer als Folge des Gemeinderatsbeschlusses vom November 2023, die Vergnügungssteuersatzung zu ändern und den Steuersatz auf 25 % der Bruttokasse zu erhöhen. Bei annähernd gleicher Bemessungsgrundlage erhöhen sich die Erträge um rund 100.000 €.

Höher fallen in 2024 die Erwartungen an die Benutzungsgebühren aus. Für die Nutzung der Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und des Albert-Schweitzer-Kindergartens sind 20.000 € mehr eingeplant, für die bei der An-

schlussunterbringung zu erhebenden Gebühren 40.000 €. Die Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung sind ebenfalls um 10.000 € höher angesetzt.

Insbesondere die hohen Erträge aus der Gewerbesteuer 2022 sowie der hohe Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erhöhen die Steuerkraftsumme der Gemeinde Oftersheim für das Jahr 2024. Die Steuerkraftsumme dient als Bemessungsgrundlage für die Umlagen, so dass sowohl FAG-Umlage als auch Kreisumlage ansteigen. Darüber hinaus wird der Umlagesatz für die Kreisumlage von bisher 24,5 % auf 27,5 % erhöht, was zu einer Mehrbelastung des kommunalen Haushaltes in Höhe von mehr als einer Million Euro führt.

Im Planjahr 2024 steigen die Betriebskostenzuschüsse an die örtlichen Kindergärten und Kinderkrippen erneut an, im Vergleich zum letzten Jahr um 478.720 € auf die Summe von 4.766.920 €. In den Jahren 2023 und 2024 sind die Zuschüsse um insgesamt 1.021.920 € gestiegen. Allein die Zuschüsse für den Kindergarten Fohlenweide erhöhen sich in den letzten beiden Jahren um 330.000 €. Dazu kommt noch das Defizit beim Albert-Schweitzer-Kindergarten mit 1.939.435,28 €, so dass in Oftersheim für die Betreuung der Kinder unter 6 Jahren insgesamt ohne interkommunalen Kostenausgleich und ohne Tageseltern 6.706.155,28 € ausgegeben werden. Die Aufwendungen werden teilweise kompensiert durch entsprechende Landeszuschüsse in Höhe von insgesamt 2.275.600 € für alle Kindergärten.

Die Aufwendungen im Bereich der Abwasserbeseitigung für die Instandhaltung und Instandsetzung der Kanalisation sowie die Ertüchtigung verschiedener Hebewerke bzw. Regenüberlaufbecken schlagen sich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen genauso nieder wie die Sanierung der Straßen. Bei den Kosten für die Straßenunterhaltung wirken sich vor allem die Fräsarbeiten in der Heidelberger Straße und den Feldwegen aus ebenso wie die Sanierung der Bankette am Oberfeldweg.

Nachfolgend eine Übersicht über höhere Aufwendungen in 2024, die zusätzlich zu den gewöhnlichen Planansätzen anfallen bzw. deutlich höher ausfallen:

45.000 € Repräsentation: Ehrungsveranstaltungen für Gemeinderäte und Ehrenbürger

20.000 € u.a. Möblierung interner und externer Büroräume

90.000 € Organisationsgutachten Kernverwaltung und Bauhof

45.000 € Feuerwehrjubiläum

35.000 € Anmietung Enforcementtrailer und Messungen

15.000 € Katastrophenschutzkonzept

10.000 € Umrüstung von Sirenen

90.000 € Anmietung von Wohnungen zur Anschlussunterbringung

- 25.000 € Mobiliar für Anschlussunterbringung
- 18.000 € Anteil Integrationsmanagement Soforthilfe Ukraine
- 4.766.920 € Betriebskostenzuschuss an die örtlichen Kindergärten
  - 50.000 € Erstellung Parkraumkonzept
  - 395.000 € Gemeindeanteil am ÖPNV
- 100.000 € Friedrich-Ebert-Grundschule (Teppichboden, Sanierung feuchte Außenwand)
- 140.500 € Siegwald-Kehder-Haus (u.a. Erneuerung Fahrstuhltechnik und Treppenhausbeleuchtung)
- 39.000 € Kindergarten Fohlenweide, Maler- und Tapezierarbeiten
- 215.000 € Regenrückhaltebecken Am Leimbach (Sanierung elektrotechnische Ausrüstung, Schaltanlage, Umwälzpumpe)
- 10.000 € Rose-Saal: Planungsrate Überdachung Einfahrt
- 20.000 € Gemeinschaftshaus Mannheimer Str. 67: Sanierung feuchte Außenwand
- 1.232.500 € Abwasserbeseitigung: Kanalreparaturen, Druckentwässerung
- 365.500 € Straßenunterhaltung
  - 55.000 € Städteplanung: Erstellung von Bebauungsplänen
  - 33.000 € Landessanierungsprogramm: Beratungsleistungen STEG
  - 100.000 € Landessanierungsprogramm: Zuschüsse an Private
  - 25.000 € Rückbau Friedhofsmauer
  - 33.000 € Ortsmittefest
  - 17.000 € Sonstige Veranstaltungen der Gemeinde

## Finanzhaushalt

### Allgemeines

Der Finanzhaushalt 2024 geht im Ergebnis ohne Kreditaufnahme von einem Finanzierungsmittelbedarf und somit von einem Rückgang der Liquidität in Höhe von 6.600.440 € (2023 3.592.405 €) aus. Die Auszahlungen der Gemeinde Oftersheim für die laufende Verwaltung übersteigen die Einnahmen um 3.005.190 € (2023 1.173.605 €). Grundsätzlich muss aus der laufenden Verwaltung ein Mindestzahlungsmittelüberschuss erwirtschaftet werden, der den Tilgungsleistungen im laufenden Haushaltsjahr entspricht. Für den KfW-Kredit für das Rettungszentrum wurden fünf tilgungsfreie Anlaufjahre in Anspruch genommen, die jedoch im Herbst 2024 auslaufen. Einschließlich des im November 2023 aufgenommenen Kredits in Höhe von 1 Million Euro fallen 2024 in jedem Fall 90.000 € an Tilgungsleistungen an. Der Mindestzahlungsmittelüberschuss ist bei weitem nicht erreicht. Werden die veranschlagten 5 Millionen als Neuaufnahme bereits Anfang des Jahres getätigt, fallen weitere Tilgungszahlungen in Höhe von 175.000 € an.

Mehr denn je gilt die Prämisse, nur so viel auszugeben wie auch eingenommen wird. Zumindest die Auszahlungen der laufenden Verwaltung sollten unbedingt durch entsprechende Einzahlungen gedeckt sein.

Den geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 6.024.200 € stehen 2.428.950 € an Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gegenüber, so dass der Großteil der Investitionen der Gemeinde im Jahr 2024 kreditfinanziert sein wird. Sollten die Einnahmen aus Grundstücksverkäufen nicht in voller Höhe realisiert werden können, ist aller Wahrscheinlichkeit nach die komplette Investitionstätigkeit der Gemeinde Oftersheim kreditfinanziert. Die Verschuldung steigt in 2024 mit der geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 5.000.000 € auf 7.945.750 € und damit um 397,29 %.

Die avisierten Verkäufe der gemeindlichen Grundstücke in der Plankstadter Straße, im Dietzengässel und in der Mozartstraße (Altes Feuerwehrgerätehaus) generieren Einnahmen in Höhe von knapp 1,8 Millionen Euro. Dazu kommen auf der Einnahmenseite noch die folgenden Zuschüsse bzw. Rückerstattungen:

- 234.000 € Sanierung Theodor-Heuss-Schule (Restzahlung)
- 10.000 € TSV Oftersheim Beteiligung Sanierung der Wettkampfbahn
- 100.000 € Rückerstattung Stadtwerke Schwetzingen (Eigenanteil)
- 82.000 € Zuschuss Umstellung der Straßenbeleuchtung
- 215.000 € Zuschuss Sanierung Wohngebäude Eichendorffstraße 10/12

Auf der Seite der investiven Auszahlungen stehen 652.000 € für Grundstückskäufe. Darunter fallen auch 171.500 € für die Auskehrung im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb in der Plankstadter Straße/Scheffelstraße. 480.500 € stehen für den Erwerb eines bebauten Grundstücks zur Verfügung.

Baumaßnahmen, vor allem Tiefbaumaßnahmen Kanal und Straße, sind in diesem Haushaltsjahr mit fast 4 Millionen Euro veranschlagt. Die Beschaffung von beweglichem Sachvermögen schlägt mit 332.200 € zu Buche. Der Schwerpunkt liegt dabei

auf der Beschaffung von Fahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr mit 80.000 € und den Bauhof mit 113.000 €.

Bei den Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 1.073.800 € handelt es sich um Investitions- und Tilgungszuschüsse für die Zweckverbände Unterer Leimbach und Bezirk Schwetzingen, den Investitionszuschuss für das bellamar (53.300 €) sowie den Zuschuss für die SG zur Sanierung der Kunstrasenplätze in Höhe von 350.000 €.

Die liquiden Mittel werden Ende des Haushaltsjahres 2024 unter Berücksichtigung einer Kreditaufnahme in Höhe von 5 Millionen Euro voraussichtlich bei 2,8 Millionen Euro liegen. Je nach Verlauf des Haushaltsjahres wird die Kreditaufnahme in ihrer Höhe reduziert.

	2023	2024
<b>Einzahlungsarten</b>	<b>Euro</b>	
Zahlungsmittelüberschuss Ergebnishaushalt	-1.173.605	-3.005.190
Investitionszuwendungen	80.000	541.000
Veräußerung von Sachvermögen	2.900.000	1.787.950
Sonstige Investitionstätigkeit		100.000
Kreditaufnahmen	3.500.000	5.000.000
<b>Summe Einzahlungsarten</b>	<b>5.306.395</b>	<b>4.423.760</b>
<b>Auszahlungsarten</b>		
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	861.000	652.000
Baumaßnahmen	2.939.000	3.941.600
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.078.800	332.200
Investitionsförderungsmaßnahmen	520.000	1.073.800
Erwerb immaterieller Vermögensgegenstände		24.600
Kredittilgung	0	265.000
<b>Summe Auszahlungsarten</b>	<b>5.398.800</b>	<b>6.289.200</b>
<b>Anderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>-92.405</b>	<b>-1.865.440</b>

Nachfolgend die wesentlichsten Investitionsmaßnahmen im Überblick:

	Auszahlungen	Einzahlungen
<b>Rathaus</b>		
EDV Lizenzen	13.500 €	
<b>Bauamt</b>		
EDV Lizenzen	7.100 €	
<b>Theodor-Heuss-Schule</b>		
Umbau zur Ganztageschule	713.000 €	
Umbau zur Ganztageschule, Möblierung	70.000 €	
Zuschuss Land zur Schulsanierung		234.000 €
Digitalisierung (Schlusszahlung)	5.000 €	
Sonnensegel	5.000 €	
Lizenzen	2.000 €	
Gerätehütte	6.000 €	
<b>Friedrich-Ebert-Schule</b>		
Lizenzen	2.000 €	
Gerätehütte	6.000 €	
Beleuchtung Fluchttreppen	7.000 €	
Sicherung Eingangstür	15.000 €	
Tafel	1.700 €	
<b>Feuerwehr</b>		
Maschinen, technische Anlagen	2.000 €	
Fahrzeuge	80.000 €	
* MTW (Planung) 10.000 €		
* MTW Jugend 60.000 €		
* LF 16 Planung 10.000 €		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.000 €	
Rettungszentrum	82.500 €	
Notstromaggregat (Ausschreibung)	10.000 €	
<b>Wohngebäude</b>		
Energetische Sanierung Eichendorffstr. 10/12	1.000.000 €	
Zuschüsse zur Sanierung		215.000 €
<b>Bauhof</b>		
Maschinen	8.000 €	
Fahrzeuge	113.000 €	
* Rasentraktor 48.000 €		
* VW.Bus für Gebäudeunterhaltung 65.000 €		
Gefahrgutregal, Möbel	6.000 €	
Hebebühne	4.500 €	
<b>Kindergarten Fohlenweide</b>		
Garderoben	30.000 €	
<b>Konfessionelle Kindergärten</b>		
Investitionskostenzuschuss	7.500 €	
<b>Straßen</b>		
Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED	423.100 €	
Zuschuss Umstellung auf LED		82.000 €
Erneuerung Mannheimer Straße 2. BA	100.000 €	
Erneuerung Sofienstraße	310.000 €	
Erneuerung Friedrichstraße (Planungsrate)	20.000 €	
Erneuerung Hildastraße (Planungsrate)	20.000 €	
Erneuerung Teilstück Freiherr-vom-Stein-Straße (Planungsrate)	8.000 €	

<b>Abwasserbeseitigung</b>		
Sanierung offene Bauweise	600.000 €	
Kanalerneuerung Mannheimer Straße 2. BA	100.000 €	
Kostenrückforderung von Stadtwerken Mannheimer Straße		100.000 €
Kanalerneuerung Sofienstraße	300.000 €	
Kanalerneuerung Friedrichstraße (Planungsrate)	20.000 €	
Kanalerneuerung Hildastraße (Planungsrate)	20.000 €	
Kanalerneuerung Teilstück Freiherr-vom-Stein-Straße (Planungsrate)	8.000 €	
Kanalerneuerung Bachstraße/Saarstraße (Planungsrate)	30.000 €	
Vermögensumlage ZV Bezirk Schwetzingen	206.000 €	
Tilgungsumlage ZV Bezirk Schwetzingen	10.000 €	
<b>Fibernet</b>		
Investitionskostenumlage	80.000 €	
<b>Gemeinschaftsschule</b>		
Vermögensumlage	22.000 €	
Tilgungsumlage	343.000 €	
<b>Förderschule</b>		
Vermögensumlage	2.000 €	
<b>Gemeindepark</b>		
Trinkwasserbrunnen	10.000 €	
<b>Spielplätze</b>		
Erneuerung Spielgeräte (Spielturm Hockenheimer Straße)	25.000 €	
Verschattung	10.000 €	
<b>bellamar</b>		
Investitionszuschuss	53.300 €	
<b>TSV</b>		
Eigenbeteiligung Bahn		10.000 €
<b>SG</b>		
Investitionszuschuss für Kunstrasenspielfeld	350.000 €	
<b>Grundstücke</b>		
Verkauf Dietzengässl, Feuerwehrgerätehaus		595.950 €
Verkauf Plankstadter Straße		1.000.000 €
Auskehrung 446 m²	171.500 €	
Haus Mannheimer Str. 53	480.500 €	
Verkauf Grundstück Mozartstr. 9 (Anteil)		192.000 €
Stützmauer Hundesportverein Planungskosten	15.000 €	
<b>Friedhof</b>		
Rasenmäher	4.000 €	
<b>Stromversorgung</b>		
E-Ladestellen für Gemeindefahrzeuge	8.000 €	
Ladeinfrastrukturpunkte	30.000 €	
<b>Nahverkehr</b>		
Barrierefreier Ausbau Planungskosten	15.000 €	
<b>Festplatz</b>		
Markthütte	5.000 €	
	<b>6.024.200 €</b>	<b>2.428.950 €</b>



## Zu c)

### Mittelfristige Finanzplanung 2025 – 2027

Die Erträge bis zum Jahr 2027, insbesondere die Zuweisungen, Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer basieren auf den Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung vom Oktober 2023 und der Aktualisierung der Oktoberschätzung vom 13.11.2023. Eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B ist vorgesehen und wird dem Gemeinderat in Kürze zur Entscheidung vorgelegt. Aktuell sind die Planwerte noch nicht angepasst.

Auch eine Erhöhung der Mieten und Pachten steht auf dem Plan, ohne dass sich die potentiellen Verbesserungen in den vorliegenden Planzahlen widerspiegeln.

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben werden sich in diesem Planungszeitraum noch einmal deutlich erhöhen, um 1.470.500 € in 2027 gegenüber dem Jahr 2024. Die Zuweisungen sinken zumindest im Jahr 2025, da die Steuerkraftsumme der Gemeinde Oftersheim infolge der hohen Gewerbesteuerereinnahmen 2023 steigt. In Summe werden die Erträge in den Jahren 2026 und 2027 jedoch noch einmal deutlich höher liegen, bei 41.386.100 € für die Jahre 2025 – 2027 (33.495.400 € für die Jahre 2024 – 2026).

Die Aufwendungen reduzieren sich in den Planjahren 2025 – 2027, liegen aber immer noch deutlich über den Planansätzen für das Haushaltsjahr 2023. Zum Vergleich: 2023 34.873.905 € - 2027 36.455.700 €. Dabei sind vorsichtige Personalkostensteigerungen berücksichtigt sowie auch ein weiterer Anstieg der Transferaufwendungen, vor allem der Zweckverbandsumlagen. Es ist davon auszugehen, dass die Kreisumlage erneut steigen wird. Die Unterhaltungsmaßnahmen für die kommunalen Wohngebäude, die Kanalisation und die Gemeindestraßen pendeln sich in etwa auf dem Niveau 2022/23 ein.

Ohne größere Einsparmaßnahmen bzw. Erhöhungen der Ertragsseite werden alle Planjahre der mittelfristigen Finanzplanung mit einem Verlust im Ergebnishaushalt zwischen 1,1 und 4,0 Millionen Euro abschließen. Im Jahr 2026 kann durch einen Grundstücksverkauf über Buchwert noch einmal ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 1.148.300 € veranschlagt werden (Restzahlung Plankstadter Straße/Scheffelstraße), der in das Sonderergebnis einfließt und den Verlust im Gesamtergebnis entsprechend reduziert. In den Haushaltsjahren 2026 und 2027 muss der Verlust im Ergebnishaushalt über die Rücklage des Sonderergebnisses kompensiert werden, da die Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses aufgezehrt sind. Sollten die Grundstücksverkäufe nicht in der Größenordnung realisiert und damit keine außerordentlichen Erträge generiert werden, muss gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO nach drei Jahren sogar das Basiskapital angetastet werden.

Die Verluste im Ergebnishaushalt führen in Folge im Finanzhaushalt auch zu einem Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltung. Da ab dem Jahr 2024 Tilgungszahlungen zu leisten sind, ist der vorgeschriebene Mindestzahlungsmittelüberschuss nicht erreicht.

2026 ist noch einmal mit Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen in Höhe von 1.380.000 € zu rechnen. Im Folgejahr schlagen keine weiteren größeren Einzahlungen positiv zu Buche.

Bei den Baumaßnahmen liegt der Fokus auch in den Folgejahren als Pflichtaufgabe auf Kanal- und Straßenerneuerung sowie auf der energetischen Sanierung von Wohngebäuden. Auch die Investitionen für die Feuerwehr schlagen sich in den nächsten Jahren auf der Ausgabenseite deutlich nieder.

Folgende Investitionen sind für die Jahre 2025 – 2027 bislang insgesamt eingeplant:

	Auszahlungen	Einzahlungen
<b>Rathaus</b>		
Neuausstattung EDV	122.500 €	
<b>Bauamt</b>		
Büroschränke	5.000 €	
<b>Siegwald-Kehder-Haus</b>		
Sanierung (Planungsrate Fassade)	30.000 €	
<b>Wohngebäude</b>		
Energetische Sanierung Hildastr. 26/28	1.273.000 €	
Zuschuss zur Sanierung		322.500 €
Energetische Sanierung Gerhart-Hauptmann-Str. 6/8	1.043.000 €	
Zuschuss zur Sanierung		276.500 €
<b>Feuerwehr</b>		
Ausstattung	22.500 €	
Fahrzeuge	600.000 €	
* LF16 500.000 €		
* MTW 100.000 €		
Notstromaggregat	150.000 €	
<b>Bauhof</b>		
Maschinen		
Fahrzeuge (Pritschenwagen)		
<b>Straßen</b>		
Erneuerung Amalienstraße (Planungsrate)	30.000 €	
Erneuerung Hildastraße	500.000 €	
Erneuerung Friedrichstraße	300.000 €	
Erneuerung Sofienstraße	310.000 €	
Zuschuss aus dem Landessanierungsprogramm		165.000 €
Erneuerung Freiherr-vom-Stein-Straße (Teilstück)	80.000 €	
<b>Abwasserbeseitigung</b>		
Kanalerneuerung Amalienstraße (Planungsrate)	30.000 €	
Kanalerneuerung Hildastraße	300.000 €	
Sanierung offene Bauweise	1.400.000 €	
Kanalerneuerung Friedrichstraße	180.000 €	
Kanalerneuerung Teilstück Freiherr-vom-Stein-Straße	60.000 €	
Kanalsanierungen	999.000 €	
Druckentwässerung Friedhof (Planungsrate)	10.000 €	

<b>Spielplätze</b>		
Spielplatz Nord-West u.a.	25.000 €	
<b>Fibernet</b>		
Investitionskostenumlage	150.000 €	
<b>bellamar</b>		
Investitionszuschuss	213.700 €	
<b>Grundstücke</b>		
Verkauf Plankstadter Straße		1.380.000 €
<b>Golfplatz</b>		
Bau Ersatzweg	50.000 €	
<b>Klimaschutz</b>		
Informationspunkte im öffentlichen Raum	20.000 €	
<b>TSV</b>		
Eigenbeteiligung Bahn		30.000 €

Von großer Bedeutung für die kommenden Planjahre wird neben der Ortskernsanierung im Rahmen des Landessanierungsprogramms „Ortsmitte Oftersheim II“ vor allem das Ziel der Klimaneutralität werden. Mit der energetischen Sanierung von Gemeindegebäuden ist ein erster Schritt getan, dem noch weitere, sehr kostspielige, folgen werden.

	2025	2026	2027
<b>Ergebnishaushalt</b>			
Ordentliche Erträge	32.704.850 €	34.742.450 €	35.358.150 €
Ordentlicher Aufwand	36.727.950 €	36.562.000 €	36.455.700 €
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-4.023.100 €	-1.819.550 €	-1.097.550 €
Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €	1.148.300 €	0 €
<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>-4.023.100 €</b>	<b>-671.250 €</b>	<b>-1.097.550 €</b>
<b>Finanzhaushalt</b>			
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	32.242.250 €	34.279.950 €	34.913.150 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	34.477.950 €	34.362.000 €	34.305.700 €
<b>Zahlungsmittelüberschuss Ergebnishaushalt</b>	<b>-2.235.700 €</b>	<b>-82.050 €</b>	<b>607.450 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	602.500 €	1.666.500 €	10.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.814.900 €	2.427.900 €	578.000 €
<b>Finanzierungsmittelbedarf Investitionstätigkeit</b>	<b>-5.212.400 €</b>	<b>-761.400 €</b>	<b>-568.000 €</b>
<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss</b>	<b>-7.448.100 €</b>	<b>-843.450 €</b>	<b>39.450 €</b>
<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-305.000 €</b>	<b>-305.000 €</b>	<b>-305.000 €</b>
<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes</b>	<b>-7.753.100 €</b>	<b>-1.148.450 €</b>	<b>-265.550 €</b>

#### Zu d)

Im Jahr 2007 wurde die kostendeckende Festlegung der Abwassergebühr beschlossen. Kostenüber- und Kostenunterdeckungen sollen danach gemäß § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. An der Kostendeckung wurde auch mit der Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr zum 01. Januar 2011 festgehalten.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2019 wurden die Abwassergebühren aufgrund einer mit der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg abgestimmten Nach- und Neukalkulation erhöht. An der vollen Kostendeckung wurde auch mit diesem Beschluss weiterhin festgehalten. Die Gewinne und Verluste der letzten Jahre ab 2012 bis 2018 sind in diese Neukalkulation einbezogen und entsprechend ausgeglichen.

Die Gebühren betragen seit dem 01. Januar 2020 2,18 €/m<sup>3</sup> für das Schmutzwasser und 1,10 €/m<sup>2</sup> für das Niederschlagswasser. Der kalkulatorische Zins beträgt seit dem Jahr 2021 2 %.

Die Kalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2024 erfolgte anhand der Haushaltsplanzahlen sowohl der Gemeinde Oftersheim als auch der beiden Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach.

Da die Jahresabschlüsse 2019 - 2023 der Zweckverbände noch nicht vorliegen, steht die Kalkulation unter einem entsprechenden Vorbehalt. Lediglich der Gewinn aus dem Jahr 2018 konnte verbindlich einkalkuliert werden.

Die Gewinne und Verluste bis 2018 sind bereits bei den vorherigen Gebührenanpassungen berücksichtigt.

Die aktuelle Gebührenkalkulation geht von einem Verlust von insgesamt 1.523.126,37 € aus. Davon entfallen 469.275,23 € auf das Niederschlagswasser und 1.053.851,14 € auf das Schmutzwasser.

Auf dieser Basis bei einer 100 %-igen Kostendeckung ergeben sich folgende Gebühren:

	aktuell	neu
<b>Niederschlagswasser</b>	1,10 €/m <sup>2</sup>	1,97 €/m <sup>2</sup>
<b>Schmutzwasser</b>	2,18 €/m <sup>3</sup>	3,52 €/m <sup>3</sup>

Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 16.01.2024 über eine Erhöhung der Abwassergebühren beraten. Am Ziel einer vollen Kostendeckung soll dabei grundsätzlich festgehalten werden. Abweichungen von diesem Grundsatz kann der Gemeinderat beschließen.

Gebührensätze der Nachbargemeinden:

	Niederschlagswasser je m <sup>2</sup>	Schmutzwasser je m <sup>3</sup>	ab
Plankstadt	0,41 €	2,49 €	
Brühl	0,78 €	3,33 €	01.01.2024
Ketsch	0,49 €	3,04 €	
Schwetzingen	0,50 €		01.01.2019
		2,03 €	01.01.2023
Eppelheim	0,63 €	1,22 €	01.01.2017

In einer der nächsten Sitzungen werden dem Gemeinderat die Erhöhung der Abwassergebühr und eine entsprechende Änderung der Abwassersatzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

**Zu e):**

Anlage 3

**Der Haushaltsplan 2024 geht den Ratsmitgliedern in elektronischer Form zu.**

## Anlage 1 zum Haushaltsplan 2024

### HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE OFTERSHEIM

#### für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	33.222.300
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	38.097.140
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 4.874.840
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.385.300
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	1.385.300
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 3.489.540

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	32.713.750
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	35.718.940
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 3.005.190
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.428.950
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.024.200
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 3.595.250
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 6.600.440
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	265.000
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	4.735.000
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.865.440

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

5.000.000 Euro

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 Euro

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000.000 Euro

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 07. Dezember 2010 festgesetzt und gelten unverändert:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; 380 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 380 v.H.

Offersheim, 06.02.2024

Pascal Seidel  
Bürgermeister

**Mittelfristiger Finanzplan  
-Ergebnishaushalt  
2024**



Mittelfristiger Finanzplan -Ergebnishaushalt

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt	Ansatz	Ansatz	Ergebnis	Ergebnis	Planung	Planung	Planung	Planung	Zusätzl. Zeilentext	
		2024	2023	2022	2021	2025	2026	2027	2028		
	Ertrags- und Aufwandsarten	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
		1	2	3	4	5	6	7	8		
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	14.220.000	14.075.200	14.190.445,63	13.007.623,88	14.628.100	15.161.000	15.690.500	0	1
		30110000 Grundsteuer A	18.000	18.000	17.746,71	16.293,62	18.000	18.000	18.000	0	
		30120000 Grundsteuer B	1.285.000	1.280.000	1.304.520,18	1.278.766,66	1.285.000	1.285.000	1.285.000	0	
		30130000 Gewerbesteuer	2.700.000	2.400.000	3.270.718,63	2.515.412,04	2.400.000	2.400.000	2.400.000	0	
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	8.907.300	9.220.300	8.334.774,41	8.124.664,49	9.574.600	10.082.000	10.585.900	0	
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	287.700	256.400	256.221,75	285.278,50	297.100	303.200	309.300	0	
		30310000 Vergnügungssteuer	220.000	120.000	228.703,48	103.810,57	220.000	220.000	220.000	0	
		30320000 Hundesteuer	69.000	68.000	70.351,50	67.378,00	69.000	69.000	69.000	0	
		30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	733.000	712.500	707.408,97	616.020,00	764.400	783.800	803.300	0	
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	13.016.900	12.044.100	12.781.931,58	11.658.978,28	12.755.600	14.259.900	14.370.600	0	2
		31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	10.308.000	9.456.100	10.027.630,21	8.696.977,30	10.200.500	11.709.800	11.820.500	0	
		31210000 Bedarfszuweisungen vom Land	4.500	0	3.590,00	14.207,24	4.500	4.500	4.500	0	
		31310000 Sonstige allg. Zuweisungen Land	0	0	68.686,82	85.251,25	0	0	0	0	
		31400000 Zuweis. Ifd. Zwecke Bund	0	0	0,00	8.300,00	0	0	0	0	
		31410000 Zuweis. Ifd. Zwecke Land	2.502.400	2.453.800	2.608.447,78	2.741.448,84	2.400.600	2.400.600	2.400.600	0	
		31420000 Zuweis. Ifd. Zwecke Gem./GV	150.000	115.000	64.159,23	75.643,81	120.000	120.000	120.000	0	
		31440000 Zuweis. Ifd. Zwecke öffentl. Bereich	0	0	0,00	4.000,00	0	0	0	0	
		31480000 Zuweis. Ifd. Zwecke übr. Bereich	52.000	19.200	9.417,54	33.149,84	30.000	25.000	25.000	0	
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	578.100	556.800	343.508,95	351.781,41	558.600	558.500	540.000	0	3
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	523.900	498.800	0,00	0,00	558.600	558.500	540.000	0	
		31610000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen Bund	0	0	13.595,71	13.595,71	0	0	0	0	
		31611000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen Land	0	0	209.663,61	217.438,82	0	0	0	0	
		31614000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen sonst. öff. B	0	0	656,71	656,71	0	0	0	0	
		31618000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen übriger Berei	0	0	1.075,53	395,80	0	0	0	0	
		31620000 Aufl. SoPo aus Beiträgen	54.200	58.000	118.517,39	119.694,37	0	0	0	0	

303 Oftersheim  
Oftersheim

Mittelfristiger Finanzplan -Ergebnishaushalt  
2024

Hfd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt	Ansatz	Ansatz	Ergebnis	Ergebnis	Planung	Planung	Planung	Planung	Zusätzl. Zeilentext	
		2024	2023	2022	2021	2025	2026	2027	2028		
Ertrags- und Aufwandsarten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
		1	2	3	4	5	6	7	8		
5	+									5	
		2.643.700	2.524.050	2.690.710,51	2.597.767,21	2.290.400	2.290.400	2.286.400	0		
		33110000	Verwaltungsgebühren	124.000	114.500	142.679,23	107.346,95	124.000	124.000	124.000	0
		33210000	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte, s	2.472.400	2.402.550	2.404.599,78	2.362.637,36	2.117.400	2.122.400	2.117.400	0
		33210001	Grabnutzungsgebühr Planung PRAP	97.700-	103.000-	0,00	0,00	96.000-	96.000-	95.000-	0
		33220000	Elternbeiträge f.Betreuung v.Ki.0- <3J K	145.000	110.000	143.431,50	127.782,90	145.000	140.000	140.000	0
6	+									6	
		1.918.350	1.947.750	2.006.793,74	2.023.978,62	1.940.100	1.940.100	1.945.100	0		
		34110000	Mieten und Pachten	1.417.150	1.437.650	1.451.825,34	1.453.301,20	1.431.950	1.431.950	1.431.950	0
		34110100	Mietnebenkosten	481.100	480.500	488.809,05	474.637,15	486.050	486.050	486.050	0
		34210000	Erträge aus Verkauf	16.000	22.000	41.612,51	67.632,08	20.000	20.000	25.000	0
		34610000	Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	4.100	7.600	24.546,84	28.408,19	2.100	2.100	2.100	0
7	+									7	
		277.700	75.100	69.110,94	85.318,93	42.700	42.700	35.700	0		
		34800000	Erstattungen vom Bund	75.000	49.400	760,00	0,00	0	0	0	0
		34810000	Erstattungen vom Land	7.000	0	7.117,53	30.790,18	7.000	7.000	0	0
		34820000	Erstattungen von Gemeinden und GV	108.500	22.000	29.769,65	31.496,11	32.500	32.500	32.500	0
		34830000	Erstattungen von Zweckverbänden	0	0	6.576,36	0,00	0	0	0	0
		34870000	Erstattungen von privaten Unternehmen	3.000	3.000	961,31	7.823,29	3.000	3.000	3.000	0
		34880000	Erstattungen von übrigen Bereichen	84.200	700	23.926,09	15.209,35	200	200	200	0
8	+									8	
		26.450	350	516,96	380,71	1.450	1.450	1.450	0		
		36170000	Zinsertrag von Kreditinstituten	26.000	0	13,95	0,00	1.000	1.000	1.000	0
		36510000	Erträge a. Gewinnanteile a.verb.Unterneh	50	50	25,25	62,06	50	50	50	0
		36990010	Weiterbelastung Bankgebühren	400	300	477,76	318,65	400	400	400	0
10	+									10	
		541.100	489.650	796.691,92	720.170,10	487.900	488.400	488.400	0		
		35110000	Konzessionsabgaben	372.000	372.000	399.257,54	353.852,55	370.000	370.000	370.000	0
		35610000	Bußgelder	105.000	90.000	132.501,61	34.196,47	105.000	105.000	105.000	0
		35620000	Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnl	14.000	15.000	16.374,97	21.487,56	5.000	5.500	5.500	0
		35620200	Nachzahlungszinsen	5.000	3.000	0,00	8.023,00	0	0	0	0
		35620300	Verspätungszuschlag	5.000	2.000	3.650,00	3.475,00	0	0	0	0
		35710000	Auflösung von sonstigen Sonderposten	0	0	219.349,81	219.383,10	0	0	0	0
		35810000	Erträge aus Zuschreibungen	0	0	0,00	38.350,34	0	0	0	0

lfd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt	Ansatz	Ansatz	Ergebnis	Ergebnis	Planung	Planung	Planung	Planung	Zusätzl. Zellentext
		2024	2023	2022	2021	2025	2026	2027	2028	
	Ertrags- und Aufwandsarten	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
		1	2	3	4	5	6	7	8	
	35820000 Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	28.150	0	0,00	0,00	0	0	0	0	
	35910000 Andere sonstige ordentliche Erträge	11.950	7.650	25.534,75	41.392,89	7.900	7.900	7.900	0	
	35910100 Ausb. Kleinbetrag	0	0	19,75	6,14	0	0	0	0	
	35910500 Ertrag aus diversen Differenzen	0	0	3,49	3,05	0	0	0	0	
11	= <b>Ordentliche Erträge</b>	<b>33.222,300</b>	<b>31.713,000</b>	<b>32.879,710,23</b>	<b>30.445,999,14</b>	<b>32.704,850</b>	<b>34.742,450</b>	<b>35.358,150</b>	0	11
12	- Personalaufwendungen	8.781,750-	8.740,430-	7.515,743,20-	7.044,843,51-	9.400,000-	9.450,000-	9.450,000-	0	12
	40000000 Planung Personalaufwendungen	0	0	0,00	0,00	9.400,000-	9.450,000-	9.450,000-	0	
	40110000 Beamte	699.650-	711.300-	670.585,07-	611.690,60-	0	0	0	0	
	40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	5.913,750-	5.730,050-	4.922,375,32-	4.735,444,33-	0	0	0	0	
	40190000 Sonstige Beschäftigte	9.000-	7.000-	9.188,75-	5.888,80-	0	0	0	0	
	40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	276.450-	253.450-	268.643,86-	212.363,74-	0	0	0	0	
	40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	483.800-	481.800-	428.513,76-	404.162,64-	0	0	0	0	
	40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	1.353,600-	1.425,350-	1.064,082,96-	1.001,514,27-	0	0	0	0	
	40410000 Beihilfen, Unterstützungsfl. Bedienstete	45.500-	36.480-	74.054,89-	30.198,33-	0	0	0	0	
	40710000 Zuführung zu Personalarückstellungen	0	95.000-	78.298,59-	43.581,00-	0	0	0	0	
13	- Versorgungsaufwendungen	356.200-	393.600-	393.062,37-	373.005,14-	0	0	0	0	13
	41410000 Beihilfen, Unterstützungen Vers.empfäng.	356.200-	393.600-	393.062,37-	373.005,14-	0	0	0	0	
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.865,750-	6.180,525-	5.231,012,32-	5.202,073,79-	5.182,350-	5.063,550-	4.723,050-	0	14
	42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	1.327,350-	1.540,700-	960.433,05-	800.912,06-	976.650-	812.450-	649.100-	0	
	42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	1.772,500-	854.500-	1.306,652,17-	1.708,811,35-	586.500-	564.000-	550.500-	0	
	42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	102.400-	200.700-	96.666,12-	40.690,25-	93.000-	93.200-	99.700-	0	
	42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	219.550-	228.650-	228.974,28-	211.176,26-	193.350-	196.350-	223.300-	0	
	42310000 Mieten inklusive Nebenkosten und Pachten	341.250-	278.450-	252.714,44-	225.412,59-	348.750-	349.400-	359.650-	0	
	42320000 Leasing	24.000-	23.000-	15.799,55-	11.271,96-	24.000-	24.100-	24.200-	0	
	42411000 Aufwendungen für Strom	558.500-	524.450-	268.101,00-	276.015,67-	497.050-	497.050-	497.050-	0	
	42412000 Aufwendungen für Heizung	522.450-	649.950-	356.758,55-	389.053,91-	527.400-	531.950-	536.650-	0	
	42413000 Aufwendungen Wasserversorgung und Abwass	170.100-	199.800-	182.176,73-	183.602,29-	172.050-	174.000-	176.250-	0	
	42414000 Aufwendungen Abfallbeseitigung	81.300-	121.300-	103.066,59-	98.969,38-	81.550-	81.600-	82.700-	0	

lfd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt	Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Zusätzl. Zeilentext
	Ertrags- und Aufwandsarten	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	t
		1	2	3	4	5	6	7	8	
	42416000 Aufwendungen für Gebäudereinigung	104.100-	50.300-	84.918,4 7-	69.708,5 1-	103.300-	103.450-	102.500-	0	
	42417000 Aufwendungen für gebäudebezogene Versich	90.050-	89.150-	70.578,2 2-	62.204,9 9-	89.050-	89.150-	89.500-	0	
	42418000 Aufwend. für gebäude- u. grundstücksbez.	39.250-	40.300-	35.493,5 7-	35.496,3 9-	39.250-	39.250-	39.750-	0	
	42510000 Haltung von Fahrzeugen	176.550-	152.800-	156.266, 29-	117.141, 19-	176.800-	176.850-	179.500-	0	
	42610000 Bes. Aufwend.f Besch.,Dienst- und Schutz	103.150-	137.700-	88.834,9 0-	56.925,8 9-	106.100-	95.800-	101.500-	0	
	42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	655.850-	513.150-	479.906, 44-	342.915, 68-	525.600-	666.700-	455.250-	0	
	42711000 Besondere Verwalt- und Betriebsaufw.EDV	305.950-	280.350-	260.686, 05-	207.963, 04-	300.950-	308.100-	306.100-	0	
	42740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial	10.200-	13.200-	8.897,18-	6.648,03-	10.200-	10.200-	10.200-	0	
	42750000 Lemmittel	39.500-	38.300-	36.972,6 7-	36.386,2 5-	39.500-	39.500-	39.500-	0	
	42810000 Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonstige	10.000-	0	15.849,2 1-	2.176,44-	10.000-	10.000-	10.000-	0	
	42910000 Aufwendungen f.so. Sach- u. Dienstlsg.	211.750-	227.475-	182.829, 84-	169.134, 69-	281.300-	200.450-	190.150-	0	
	42911000 Aufwendungen Coronatests	0	16.300-	38.437,0 0-	149.456, 97-	0	0	0	0	
15	- Abschreibungen	2.378.20 0-	2.346.10 0-	2.393.53 8,83-	2.092.38 3,10-	2.250.00 0-	2.200.00 0-	2.150.00 0-	0	15
	47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	2.378.20 0-	2.346.10 0-	0,00	0,00	2.250.00 0-	2.200.00 0-	2.150.00 0-	0	
	47110000 Abschreibung auf immaterielle VermG ,und	0	0	31.835,2 1-	24.883,9 4-	0	0	0	0	
	47120000 AfA unb. Grundst. u. Rechte, beb. Grundst.	0	0	30.788,5 7-	24.556,2 1-	0	0	0	0	
	47130000 AfA auf Gebäude	0	0	1.091,54 7,23-	906.041, 67-	0	0	0	0	
	47140000 AfA auf Infrastrukturvermögen	0	0	811.070, 55-	837.440, 63-	0	0	0	0	
	47150000 AfA Maschinen und technische Anlagen	0	0	113.580, 80-	80.880,4 8-	0	0	0	0	
	47160000 AfA auf Fahrzeuge	0	0	70.538,9 2-	60.061,0 6-	0	0	0	0	
	47170000 AfA a. Betriebs- und Gesch.ausstattung	0	0	54.584,7 8-	42.793,9 2-	0	0	0	0	
	47190000 AfA sons. Sachvermögen	0	0	30.497,5 7-	30.704,0 7-	0	0	0	0	
	47214000 AfA a. FO wg. Pauschalwertberichtigung	0	0	0,00	1.037,25-	0	0	0	0	
	47220100 Ausb. Kleinbetrag	0	0	237,16-	189,70-	0	0	0	0	
	47222000 AfA a. FO wg. befr. Niederschlagung	0	0	32.139,6 5-	753,25-	0	0	0	0	
	47223000 AfA a. FO wg. unbefr. Niederschlagung +	0	0	2.416,12-	18.079,2 6-	0	0	0	0	
	47980000 AfA Sonderposten	0	0	124.302, 27-	64.961,6 6-	0	0	0	0	

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt	Ansatz	Ansatz	Ergebnis	Ergebnis	Planung	Planung	Planung	Planung	Zusätzl. Zellentext
		2024	2023	2022	2021	2025	2026	2027	2028	
Ertrags- und Aufwandsarten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
		1	2	3	4	5	6	7	8	
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	243.800-	78.000-	14.779,0 2-	30.176,2 8-	235.300-	226.800-	217.800-	0	16
	45170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	238.800-	53.000-	200,00-	1.460,46-	229.800-	220.800-	211.800-	0	
	45930010 Aufwand aus Bankgebühren	5.000-	25.000-	14.579,0 2-	28.715,8 2-	5.500-	6.000-	6.000-	0	
17	Transferaufwendungen	18.173,5 70-	15.859,3 00-	14.875,1 57,54-	14.073,1 63,28-	18.402,9 00-	18.359,9 50-	18.680,1 00-	0	17
	43120000 Zuweisungen an Gemeinden (GV)	207.700-	199.500-	233,103, 66-	192,452, 62-	209.000-	209.000-	211.000-	0	
	43130000 Zuweisungen an Zweckverbände	2.435,00 0-	2.131,00 0-	1.959,30 4,04-	1.688,25 0,13-	2.104,05 0-	2.016,65 0-	2.051,45 0-	0	
	43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	5.044,27 0-	4.536,20 0-	3.886,38 5,09-	3.688,54 2,59-	5.060,45 0-	5.056,60 0-	5.056,65 0-	0	
	43410000 Gewerbesteuerumlage	248.700-	221.100-	270.913, 05-	257.128, 00-	221.100-	221.100-	221.100-	0	
	43710000 FAG-Umlage	4.540,90 0-	4.137,00 0-	4.019,42 3,50-	3.855,40 1,50-	4.657,10 0-	4.587,40 0-	4.707,60 0-	0	
	43720000 Kreisumlage	5.650,50 0-	4.586,30 0-	4.455,92 2,08-	4.361,31 4,00-	6.111,200	6.227,20 0-	6.390,30 0-	0	
	43730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	38.000-	40.000-	42.000,0 0-	22.000,0 0-	40.000-	42.000-	42.000-	0	
	43780000 Umlage an übrige Bereiche	8.500-	8.200-	8.106,12-	8.074,44-	0	0	0	0	
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.297,87 0-	1.275,95 0-	1.020,12 6,02-	1.260,39 3,46-	1.257,40 0-	1.261,70 0-	1.234,75 0-	0	18
	44110000 Sonstige Personal- und Versorgungsaufw.	30.000-	0	0,00	0,00	20.000-	20.000-	20.000-	0	
	44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	88.000-	69.450-	75.238,2 6-	84.204,3 0-	88.000-	88.000-	68.500-	0	
	44220000 Verfügungsmittel (§13 Satz 1 Nr. 1 GemHV)	3.000-	3.000-	3.249,64-	1.096,77-	3.000-	3.000-	3.000-	0	
	44290000 Sonstige Aufwendungen Rechte und Dienste	35.250-	46.650-	28.222,8 3-	34.354,6 8-	34.200-	36.400-	34.350-	0	
	44310000 Geschäftsaufwendungen	157.920-	176.450-	146.617, 84-	126.903, 51-	92.250-	93.100-	94.200-	0	
	44311000 Aufwendungen für Bürobedarf	25.400-	19.250-	22.333,1 6-	19.699,8 7-	25.400-	25.400-	23.900-	0	
	44312000 Aufwendungen für Bücher,Zeitungen,Zeitsc	23.300-	24.600-	21.113,3 6-	19.358,5 3-	23.300-	23.400-	23.400-	0	
	44313000 Geschäftsaufwend. für Post- u. Fernmelde	75.850-	78.400-	90.837,7 8-	110.819, 98-	75.850-	75.900-	70.950-	0	
	44317000 Dienstreisen, Reisekosten	3.450-	2.150-	1.277,57-	1.263,38-	3.400-	3.400-	3.350-	0	
	44410000 Steuern,Vers.,Schadensfälle,Sonderabgabe	239.800-	231.350-	217.759, 53-	202.924, 56-	239.800-	240.900-	240.900-	0	
	44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	54.950-	38.750-	34.425,0 7-	8.002,50-	54.950-	54.950-	54.950-	0	
	44550000 Erstattungen an verb. Unternehmen	513.000-	537.000-	332.128, 00-	595.363, 94-	550.000-	550.000-	550.000-	0	
	44560000 Erstattungen an sonst. öffentl. Sonderr.	45.000-	45.000-	43.200,0 0-	46.800,0 0-	45.000-	45.000-	45.000-	0	
	44570000 Erstattungen an private Unternehmen	0	0	517,42-	2.112,40-	0	0	0	0	

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt	Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Zusätzl. Zeilentext
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Ertrags- und Aufwandsarten		1	2	3	4	5	6	7	8	
	44580000 Erstattungen an übrige Bereiche	2.150-	3.700-	3.197,51-	100,00-	2.150-	2.150-	2.150-	0	
	44820000 Säumniszuschläge uä.	700-	100-	5,03-	7.386,00-	0	0	0	0	
	44910500 Aufwand für diverse Differenzen	100-	100-	3,02-	3,04-	100-	100-	100-	0	
19	= Ordentliche Aufwendungen	38.097,140-	34.873,905-	31.443,419,30-	30.076,038,56-	36.727,950-	36.562,000-	36.455,700-	0	19
20	= Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	4.874,840-	3.160,905-	1.436,290,93	369.960,58	4.023,100-	1.819,550-	1.097,550-	0	20
21	+ Außerordentliche Erträge	1.385,300	2.304,300	35.575,47	1.200,00	0	1.148,300	0	0	21
	50190001 außerordentlicher Ertrag Grundstücke	1.385,300	2.304,300	0,00	0,00	0	1.148,300	0	0	
	53120000 Ertr.a.Veräußerung bewgl.VmG	0	0	35.575,47	1.200,00	0	0	0	0	
23	= Veranschlagtes Sonderergebnis	1.385,300	2.304,300	35.575,47	1.200,00	0	1.148,300	0	0	23
24	= Veranschlagtes Gesamtergebnis	3.489,540-	856.605-	1.471,866,40	371.160,58	4.023,100-	671.250-	1.097,550-	0	24
24	nachrichtlich:	0	0	0,00	0,00	0	0	0	0	
28	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0	1.436,290,93-	369.960,58-	0	0	0	0	26
	82011000 Einstellung in Rücklagen des ordentl. Er	0	0	1.436,290,93-	369.960,58-	0	0	0	0	
30	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.874,840	856.605	0,00	0,00	0	0	0	0	28
	82021000 Entnahmen aus Rücklagen d. ordentl. Erge	4.874,840	856.605	0,00	0,00	0	0	0	0	
31	Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses	0	2.304,300	0,00	0,00	0	0	0	0	29
	82022000 Deckung ord. FB durch Verrechnung mit So	0	2.304,300	0,00	0,00	0	0	0	0	
32	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.385,300-	0	35.575,47-	1.200,00-	0	0	0	0	30
	82012000 Einstellung in Rücklagen des Sonderergeb	1.385,300-	0	35.575,47-	1.200,00-	0	0	0	0	

**Mittelfristiger Finanzplan  
-Finanzhaushalt  
2024**

Mittelfristiger Finanzplan - Finanzhaushalt

Id. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt	Ansatz 2024		Ansatz 2023		Ergebnis 2022		Ergebnis 2021		VE 2024		Planung 2025		Planung 2026		Planung 2027		Planung 2028		Zusätzl. Zellentext	
		EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9		
1 +	Steuern und ähnliche Abgaben	14.220.000	14.075.200	14.235.079,26	0,00	0	14.628.100	15.161.000	15.690.500	0	0	15.161.000	15.690.500	15.690.500	15.690.500	15.690.500	15.690.500	15.690.500	15.690.500	0	1
	60110000 Grundsteuer A	18.000	18.000	17.570,72	0,00	0	18.000	18.000	18.000	0	0	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	0	
	60120000 Grundsteuer B	1.285.000	1.280.000	1.308.873,07	0,00	0	1.285.000	1.285.000	1.285.000	0	0	1.285.000	1.285.000	1.285.000	1.285.000	1.285.000	1.285.000	1.285.000	1.285.000	0	
	60130000 Gewerbesteuer	2.700.000	2.400.000	3.320.491,14	0,00	0	2.400.000	2.400.000	2.400.000	0	0	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000	0	
	60210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	8.907.300	9.220.300	8.334.774,41	0,00	0	9.220.300	10.082.000	10.585.900	0	0	9.574.600	10.082.000	10.585.900	10.585.900	10.585.900	10.585.900	10.585.900	10.585.900	0	
	60220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	287.700	256.400	256.221,75	0,00	0	256.400	303.200	309.300	0	0	297.100	303.200	309.300	309.300	309.300	309.300	309.300	309.300	0	
	60310000 Vergütungssteuer	220.000	120.000	219.569,70	0,00	0	120.000	220.000	220.000	0	0	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000	0	
	60320000 Hundesteuer	69.000	68.000	70.169,50	0,00	0	68.000	69.000	69.000	0	0	69.000	69.000	69.000	69.000	69.000	69.000	69.000	69.000	0	
	60510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	733.000	712.500	707.408,97	0,00	0	712.500	783.800	803.300	0	0	764.400	783.800	803.300	803.300	803.300	803.300	803.300	803.300	0	
2 +	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.016.900	12.044.100	12.828.672,75	0,00	0	12.044.100	14.259.900	14.370.600	0	0	12.755.600	14.259.900	14.370.600	14.370.600	14.370.600	14.370.600	14.370.600	14.370.600	0	2
	61110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	10.308.000	9.456.100	10.027.630,21	0,00	0	9.456.100	11.709.800	11.820.500	0	0	10.200.500	11.709.800	11.820.500	11.820.500	11.820.500	11.820.500	11.820.500	11.820.500	0	
	61210000 Bedarfszuweisungen vom Land	4.500	0	3.590,00	0,00	0	0	4.500	4.500	0	0	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	0	
	61310000 Sonstige allg. Zuweisungen Land	0	0	68.686,82	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	61410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	2.502.400	2.453.800	2.641.499,10	0,00	0	2.453.800	2.400.600	2.400.600	0	0	2.400.600	2.400.600	2.400.600	2.400.600	2.400.600	2.400.600	2.400.600	2.400.600	0	
	61420000 Zuweis. lfd. Zwecke Gem./GV	150.000	115.000	64.159,23	0,00	0	115.000	120.000	120.000	0	0	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	0	
	61480000 Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	52.000	19.200	21.107,39	0,00	0	19.200	25.000	25.000	0	0	30.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	0	
4 +	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	2.741.400	2.627.050	2.208.910,74	0,00	0	2.627.050	2.386.400	2.381.400	0	0	2.386.400	2.381.400	2.381.400	2.381.400	2.381.400	2.381.400	2.381.400	2.381.400	0	4
	63110000 Verwaltungsgebühren	124.000	114.500	141.822,65	0,00	0	114.500	124.000	124.000	0	0	124.000	124.000	124.000	124.000	124.000	124.000	124.000	124.000	0	
	63210000 Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte, sow.n.3322	2.472.400	2.402.550	1.919.143,09	0,00	0	2.402.550	2.122.400	2.117.400	0	0	2.117.400	2.122.400	2.117.400	2.117.400	2.117.400	2.117.400	2.117.400	2.117.400	0	



## Mittelfristiger Finanzplan - Finanzhaushalt 2024

**303 Offersheim  
Offersheim**

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt	Ansatz 2024		Ansatz 2023		Ergebnis 2022		Ergebnis 2021		VE 2024		Planung 2025		Planung 2026		Planung 2027		Planung 2028		Zusätzl. Zeilentext	
		EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9		
	63220000 Elternbeiträge f. Betreuung v.Ki.O. <3J Kitas+TPH	145.000		110.000		147.945,00		0,00		0		145.000		140.000		140.000				0	
5 +	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.918.350		1.947.750		1.988.255,81		0,00		0		1.940.100		1.940.100		1.945.100				0	5
	64110000 Mieten und Pachten	1.417.150		1.437.650		1.431.576,58		0,00		0		1.431.950		1.431.950		1.431.950				0	
	64110100 Mietnebenkosten	481.100		480.500		492.057,97		0,00		0		486.050		486.050		486.050				0	
	64210000 Einzahlungen aus Verkauf	16.000		22.000		41.612,51		0,00		0		20.000		20.000		25.000				0	
	64610000 Sonstige privatrechl. Leistungsentgelte	4.100		7.600		23.008,75		0,00		0		2.100		2.100		2.100				0	
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	277.700		75.100		87.308,38		0,00		0		42.700		42.700		35.700				0	6
	64800000 Erstattungen vom Bund	75.000		49.400		760,00		0,00		0		0		0		0				0	
	64810000 Erstattungen vom Land	7.000		0		29.651,69		0,00		0		7.000		7.000		0				0	
	64820000 Erstattungen von Gemeinden und GV	108.500		22.000		25.190,50		0,00		0		32.500		32.500		32.500				0	
	64830000 Erstattungen von Zweckverbänden	0		0		6.576,36		0,00		0		0		0		0				0	
	64870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	3.000		3.000		961,31		0,00		0		3.000		3.000		3.000				0	
	64880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	84.200		700		24.168,52		0,00		0		200		200		200				0	
7 +	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	26.450		350		482,11		0,00		0		1.450		1.450		1.450				0	7
	66170000 Zinseinzahlungen von Kreditinstituten	26.000		0		13,95		0,00		0		1.000		1.000		1.000				0	
	66510000 Erträge a. Gewinnanteile a.verb. Unternehm.u.Beteil.	50		50		25,25		0,00		0		50		50		50				0	
8 +	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	512.950		489.650		580.659,40		0,00		0		487.900		488.400		488.400				0	8
	65110000 Konzessionsabgaben	372.000		372.000		409.073,26		0,00		0		370.000		370.000		370.000				0	
	65610000 Bußgelder	105.000		90.000		131.353,53		0,00		0		105.000		105.000		105.000				0	
	65620000 Säumniszuschläge uä	24.000		20.000		15.552,25		0,00		0		5.000		5.000		5.000				0	

## Mittelfristiger Finanzplan -Finanzhaushalt 2024

### 303 Oftersheim Oftersheim

Id. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt	Ansatz 2024		Ergebnis 2022		Ergebnis 2021		VE 2024		Planung 2025		Planung 2026		Planung 2027		Planung 2028		Zusätzl. Zellentext	
		EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8		EUR
	65910000 Andere sonst. Einz. aus ldf. Verwaltungstätigkeit	11.950		7.650		24.680,36		0,00		7.900		7.900		7.900		7.900		0	
9 =	<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>32.713.750</b>		<b>31.259.200</b>		<b>31.927.368,45</b>		<b>0,00</b>		<b>32.242.250</b>		<b>34.279.950</b>		<b>34.913.150</b>		<b>34.913.150</b>		<b>0</b>	<b>9</b>
10 -	Personalauszahlungen	8.781.750-		8.645.430-		7.458.281,98-		0,00		9.400.000-		9.450.000-		9.450.000-		9.450.000-		0	10
	70000000 Personalaufwendungen	0		0		0,00		0,00		9.400.000-		9.450.000-		9.450.000-		9.450.000-		0	
	70110000 Bezüge der Beamten	689.650-		711.300-		670.585,07-		0,00		0		0		0		0		0	
	70112800 Korrektur Personalauszahlungen HR	0		0		18.715,96-		0,00		0		0		0		0		0	
	70120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	5.913.750-		5.730.050-		4.924.954,23-		0,00		0		0		0		0		0	
	70190000 Sonstige Beschäftigte	9.000-		7.000-		8.731,25-		0,00		0		0		0		0		0	
	70210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	276.450-		253.450-		268.643,86-		0,00		0		0		0		0		0	
	70220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigte	483.800-		481.800-		428.513,76-		0,00		0		0		0		0		0	
	70320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	1.353.600-		1.425.350-		1.064.082,96-		0,00		0		0		0		0		0	
	70410000 Beihilfen, Unterstützungsbedienstete	45.500-		36.480-		74.054,89-		0,00		0		0		0		0		0	
11 -	<b>Versorgungsauszahlungen</b>	<b>356.200-</b>		<b>393.600-</b>		<b>393.062,37-</b>		<b>0,00</b>		<b>0</b>		<b>0</b>		<b>0</b>		<b>0</b>		<b>0</b>	<b>11</b>
	71410000 Beihilfen, Unterstützungen Vers.eempfäng.	356.200-		393.600-		393.062,37-		0,00		0		0		0		0		0	
12 -	<b>Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>6.865.750-</b>		<b>6.180.525-</b>		<b>5.082.213,22-</b>		<b>0,00</b>		<b>5.182.350-</b>		<b>5.063.550-</b>		<b>4.723.050-</b>		<b>4.723.050-</b>		<b>0</b>	<b>12</b>
	72110000 Unterh. der Grundst. und baul. Anlagen	1.327.350-		1.540.700-		1.025.797,41-		0,00		0		812.450-		649.100-		649.100-		0	
	72120000 Unterh. des sonst. Unbew. Vermögens	1.772.500-		854.500-		1.044.797,18-		0,00		0		564.000-		550.500-		550.500-		0	
	72210000 Unterh. des beweglichen Vermögens	102.400-		200.700-		96.019,75-		0,00		0		93.200-		99.700-		99.700-		0	
	72220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	219.550-		228.650-		222.335,14-		0,00		0		193.350-		223.300-		223.300-		0	

# Mittelfristiger Finanzplan - Finanzhaushalt 2024

## 303 Offersheim Offersheim

Id. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt	Ansatz 2024		Ergebnis 2022		Ergebnis 2021		VE 2024		Planung 2025		Planung 2026		Planung 2027		Planung 2028		Zusätzl. Zellentext	
		EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8		EUR
	<b>Einzahlungs- und Auszahlungsarten</b>																		
	72310000 Mieten inklusive Nebenkosten und Pachten	341.250-		278.450-	240.663,75-	0,00	0,00	0	0	348.750-	349.400-	359.650-	0						
	72320000 Leasing	24.000-		23.000-	15.799,55-	0,00	0,00	0	0	24.000-	24.100-	24.200-	0						
	72411000 Aufwendungen für Strom	558.500-		524.450-	273.512,97-	0,00	0,00	0	0	497.050-	497.050-	497.050-	0						
	72412000 Aufwendungen für Heizung	522.450-		649.950-	380.470,22-	0,00	0,00	0	0	527.400-	531.950-	536.650-	0						
	72413000 Aufwendungen Wasserversorgung und Abwasser	170.100-		199.800-	189.150,85-	0,00	0,00	0	0	172.050-	174.000-	176.250-	0						
	72414000 Aufwendungen Abfallbeseitigung	81.300-		121.300-	104.744,71-	0,00	0,00	0	0	81.550-	81.600-	82.700-	0						
	72416000 Aufwendungen für Gebäudereinigung	104.100-		50.300-	85.253,90-	0,00	0,00	0	0	103.300-	103.450-	102.500-	0						
	72417000 Aufwendungen für gebäudebezogene Versicherungen	90.050-		89.150-	70.578,22-	0,00	0,00	0	0	89.050-	89.150-	89.500-	0						
	72418000 Aufwend. für gebäude- u. grundstücksbez. Steuern	39.250-		40.300-	35.493,57-	0,00	0,00	0	0	39.250-	39.250-	39.750-	0						
	72510000 Haltung von Fahrzeugen	176.550-		152.800-	153.362,34-	0,00	0,00	0	0	176.800-	176.850-	179.500-	0						
	72610000 Bes. Aufwend.f Besch., Dienst- und Schutzkleidung	103.150-		137.700-	90.336,80-	0,00	0,00	0	0	106.100-	98.800-	101.500-	0						
	72710000 Besondere Verwaltungs- u. Betriebsausz.	655.850-		513.150-	469.086,42-	0,00	0,00	0	0	525.600-	666.700-	455.250-	0						
	72711000 Besondere Verwalt- und Betriebsaufw.EDV	305.950-		280.350-	255.916,85-	0,00	0,00	0	0	300.950-	308.100-	306.100-	0						
	72740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial	10.200-		13.200-	8.830,17-	0,00	0,00	0	0	10.200-	10.200-	10.200-	0						
	72750000 Lernmittel	39.500-		38.300-	36.972,67-	0,00	0,00	0	0	39.500-	39.500-	39.500-	0						
	72810000 Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonstigen Vorräten	10.000-		0	7.061,46-	0,00	0,00	0	0	10.000-	10.000-	10.000-	0						
	72910000 Auszahlungen für sonst. Dienstleistungen	211.750-		227.475-	222.955,29-	0,00	0,00	0	0	281.300-	200.450-	190.150-	0						
	72911000 Aufwendungen Coronatests	0		16.300-	53.074,00-	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0						
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	243.800-		78.000-	14.779,02-	0,00	0,00	0	0	235.300-	226.800-	217.800-	0						13
	75170000 Zinsausz. Kred.f. Inv. Kreditinst.	238.800-		53.000-	200,00-	0,00	0,00	0	0	229.800-	220.800-	211.800-	0						

Mittelfristiger Finanzplan -Finanzhaushalt  
2024

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt	Ansatz 2024		Ansatz 2023		Ergebnis 2022		Ergebnis 2021		VE 2024		Planung 2025		Planung 2026		Planung 2027		Planung 2028		Zusätzl. Zellentext
		EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten																			
	75930000 Auszahlungen des Geldverkehrs	5.000-		25.000-		14.579,02-		0,00		0		5.500-	6.000-	6.000-	6.000-	6.000-	6.000-	6.000-	6.000-	0
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	18.173.570-		15.859.300-		14.980.767,94		0,00		0		18.402.900-	18.359.950-	18.680.100-	18.680.100-	18.680.100-	18.680.100-	18.680.100-	18.680.100-	0
	73120000 Zuweisungen an Gemeinden (GV)	207.700-		199.500-		217.863,53-		0,00		0		209.000-	209.000-	211.000-	211.000-	211.000-	211.000-	211.000-	211.000-	0
	73130000 Zuweisungen an Zweckverbände	2.435.000-		2.131.000-		1.978.359,66-		0,00		0		2.104.050-	2.016.650-	2.051.450-	2.051.450-	2.051.450-	2.051.450-	2.051.450-	2.051.450-	0
	73180000 Zuschüsse an übrige Bereich	5.044.270-		4.536.200-		3.987.180,00-		0,00		0		5.060.450-	5.056.600-	5.056.650-	5.056.650-	5.056.650-	5.056.650-	5.056.650-	5.056.650-	0
	73410000 Gewerbesteuerumlage	248.700-		221.100-		270.913,05-		0,00		0		221.100-	221.100-	221.100-	221.100-	221.100-	221.100-	221.100-	221.100-	0
	73710000 Allgemeine Umlagen an Land	4.540.900-		4.137.000-		4.019.423,50-		0,00		0		4.657.100-	4.587.400-	4.707.600-	4.707.600-	4.707.600-	4.707.600-	4.707.600-	4.707.600-	0
	73720000 Allgemeine Umlagen an Gemeinden (GV)	5.650.500-		4.586.300-		4.455.922,08-		0,00		0		6.111.200-	6.227.200-	6.390.300-	6.390.300-	6.390.300-	6.390.300-	6.390.300-	6.390.300-	0
	73730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	38.000-		40.000-		42.000,00-		0,00		0		40.000-	42.000-	42.000-	42.000-	42.000-	42.000-	42.000-	42.000-	0
	73780000 Umlage an übrige Bereiche	8.500-		8.200-		8.106,12-		0,00		0		0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.297.870-		1.275.950-		1.035.855,37-		0,00		0		1.257.400-	1.261.700-	1.234.750-	1.261.700-	1.234.750-	1.234.750-	1.234.750-	1.234.750-	0
	74110000 Sonstige Personal- und Versorgungsausw.	30.000-		0		0,00		0,00		0		20.000-	20.000-	20.000-	20.000-	20.000-	20.000-	20.000-	20.000-	0
	74210000 Ausw. für ehrenamt. u. sonst. Tätigkeit	88.000-		69.450-		69.843,29-		0,00		0		88.000-	88.000-	68.500-	88.000-	68.500-	68.500-	68.500-	68.500-	0
	74220000 Verfügungsmittel (§13 Satz 1 Nr. 1 GemHVO)	3.000-		3.000-		4.209,64-		0,00		0		3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	0
	74290000 Sonstige Aufwendungen Rechte und Dienste	35.250-		46.650-		29.580,50-		0,00		0		34.200-	36.400-	34.350-	36.400-	34.350-	34.350-	34.350-	34.350-	0
	74310000 Geschäftsauszahlungen	157.920-		176.450-		142.113,65-		0,00		0		92.250-	93.100-	94.200-	93.100-	94.200-	94.200-	94.200-	94.200-	0
	74311000 Aufwendungen für Bürobedarf	25.400-		19.250-		22.880,98-		0,00		0		25.400-	25.400-	23.900-	25.400-	23.900-	23.900-	23.900-	23.900-	0
	74312000 Aufwendungen für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	23.300-		24.600-		21.414,05-		0,00		0		23.300-	23.400-	23.400-	23.400-	23.400-	23.400-	23.400-	23.400-	0
	74313000 Geschäftsaufwend. für Post- u. Fernmeldegebühren	75.850-		78.400-		89.856,03-		0,00		0		75.850-	75.900-	70.950-	75.900-	70.950-	70.950-	70.950-	70.950-	0
	74317000 Dienstreisen, Reisekosten	3.450-		2.150-		1.434,68-		0,00		0		3.400-	3.400-	3.350-	3.400-	3.350-	3.350-	3.350-	3.350-	0

lfd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt	Ansatz 2024		Ergebnis 2022		Ergebnis 2021		VE 2024		Planung 2025		Planung 2026		Planung 2027		Planung 2028		Zusätzl. Zellen:xt	
		EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8		EUR
	74410000 Steuern, Vers., Schadenfälle, Sonderabgaben	239.800-	231.350-	217.759,53-	0,00	0,00	0,00	0,00	239.800-	240.900-	240.900-	240.900-	240.900-	240.900-	240.900-	240.900-	240.900-	0	
	74520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	54.950-	38.750-	34.711,27-	0,00	0,00	0,00	54.950-	54.950-	54.950-	54.950-	54.950-	54.950-	54.950-	54.950-	54.950-	54.950-	0	
	74550000 Erstattungen an verb. Unternehmen	513.000-	537.000-	361.840,50-	0,00	0,00	0,00	550.000-	550.000-	550.000-	550.000-	550.000-	550.000-	550.000-	550.000-	550.000-	550.000-	0	
	74560000 Erstattungen an sonst. öffentl. Sondert.	45.000-	45.000-	43.200,00-	0,00	0,00	0,00	45.000-	45.000-	45.000-	45.000-	45.000-	45.000-	45.000-	45.000-	45.000-	45.000-	0	
	74570000 Erstattungen an private Unternehmen	0	0	517,42-	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	74580000 Erstattungen an übrige Bereiche	2.150-	3.700-	3.511,20	0,00	0,00	0,00	2.150-	2.150-	2.150-	2.150-	2.150-	2.150-	2.150-	2.150-	2.150-	2.150-	0	
	74820000 Säumniszuschläge u.ä.	700-	100-	5,03-	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	74910000 Sonstige zw. Aufw.a. lfd. Vw-Tätigkeit	100-	100-	0,00	0,00	0,00	0,00	100-	100-	100-	100-	100-	100-	100-	100-	100-	100-	0	
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.718.940-	32.432.805-	28.964.959,90	0,00	0,00	0,00	34.477.950-	34.362.000-	34.305.700-	34.305.700-	34.305.700-	34.305.700-	34.305.700-	34.305.700-	34.305.700-	34.305.700-	0	16
17 =	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	3.005.190-	1.173.605-	2.962.408,55	0,00	0,00	0,00	2.235.700-	82.050-	607.450	607.450	607.450	607.450	607.450	607.450	607.450	607.450	0	17
18 +	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	541.000	80.000	1.207.056,88	0,00	0,00	0,00	602.500	286.500	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	0	18
	68100000 Investitionszu. vom Bund	297.000	0	0,00	0,00	0,00	0,00	322.500	276.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	68110000 Investitionszu. vom Land	234.000	70.000	723.271,75	0,00	0,00	0,00	270.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	68150000 Investitionszu. von verb. Unternehmen	0	0	473.787,13	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	68180000 Investitionszu. von übrigen Bereichen	10.000	10.000	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	0	
20 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	1.787.950	2.900.000	35.575,47	0,00	0,00	0,00	0	1.380.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20
	68210000 Veräußerung von Grundst. und Gebäuden	1.787.950	2.900.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0	1.380.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	68312000 Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen	0	0	35.575,47	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Kd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt	Ansatz 2024		Ansatz 2023		Ergebnis 2022		Ergebnis 2021		VE 2024		Planung 2025		Planung 2026		Planung 2027		Planung 2028		Zusätzl. Zeilertext
		EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	
22	+	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	100.000	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22
		68710000 Einzahlungen aus der Abw. von Baumaßn.	100.000	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
23	=	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.428.950</b>	<b>2.980.000</b>	<b>1.242.634,35</b>	<b>1.242.634,35</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>602.500</b>	<b>1.666.500</b>	<b>10.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>23</b>
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	652.000-	861.000-	41.071,60-	41.071,60-	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24
		78210000 Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, Aufbauten	652.000-	861.000-	41.071,60-	41.071,60-	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.941.600-	2.939.000-	2.578.157,06-	2.578.157,06-	0,00	0,00	0	4.687.000-	1.643.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	25
		78710000 Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	1.795.500-	450.000-	1.386.194,41-	1.386.194,41-	0,00	0,00	0	1.303.000-	1.043.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	
		78720000 Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	1.606.000-	2.016.000-	1.111.042,65-	1.111.042,65-	0,00	0,00	0	3.339.000-	600.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	
		78730000 Auszahlung für sonst.Baumaßnahmen	540.100-	473.000-	80.920,00-	80.920,00-	0,00	0,00	0	45.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	332.200-	1.078.800-	288.465,50-	288.465,50-	0,00	0,00	0	557.500-	283.000-	59.500-	0	0	0	0	0	0	0	26
		78312000 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen	332.200-	1.078.800-	210.914,93-	210.914,93-	0,00	0,00	0	557.500-	283.000-	59.500-	0	0	0	0	0	0	0	
		78322000 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen	0	0	77.550,57-	77.550,57-	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0	0	15.100,00-	15.100,00-	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	27
		78530000 Ausz. Erwerb von Anteilss.	0	0	15.100,00-	15.100,00-	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	1.073.800-	520.000-	389.000,00-	389.000,00-	0,00	0,00	0	570.400-	501.900-	518.500-	0	0	0	0	0	0	0	28
		78100000 Investitionszu.an Bund	0	0	10.000,00-	10.000,00-	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		78130000 Investitionszu.an Zweckverbände	663.000-	414.000-	274.000,00-	274.000,00-	0,00	0,00	0	464.700-	456.200-	456.200-	0	0	0	0	0	0	0	
		78150000 Investitionszu.an verb. Unternehmen, Bet., SoRe.	53.300-	81.000-	80.000,00-	80.000,00-	0,00	0,00	0	105.700-	45.700-	62.300-	0	0	0	0	0	0	0	

lfd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt	Ansatz 2024		Ergebnis 2022		Ergebnis 2021		VE 2024		Planung 2025		Planung 2026		Planung 2027		Planung 2028		Zusätzl. Zelle(n)text	
		EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8		EUR
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten																		
	78180000 Investitionszu- an übrigen Bereichen	357.500-		25.000-	25.000,00-	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
29	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	24.600-		0	43.073,17-	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	29
	78311000 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen	13.500-		0	42.531,61-	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	78321000 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen	11.100-		0	541,56-	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.024.200-		5.398.800-	3.354.867,33-	0,00	0,00	0,00	0	5.814.900-	2.427.900-	578.000-	0	0	0	0	0	0	30
31	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	3.595.250-		2.418.800-	2.112.232,98-	0,00	0,00	0,00	0	5.212.400-	761.400-	568.000-	0	0	0	0	0	0	31
32	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	6.600.440-		3.592.405-	850.175,57	0,00	0,00	0,00	0	7.448.100-	843.450-	39.450	0	0	0	0	0	0	32
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	5.000.000		3.500.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	33
	69200000 Planung Kreditaufnahme für Investitionen	5.000.000		3.500.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
34	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	265.000-		0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	305.000-	305.000-	305.000-	0	0	0	0	0	0	34
	79200000 Planung Tilgung Kreditaufnahme für Investitionen	265.000-		0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	305.000-	305.000-	305.000-	0	0	0	0	0	0	0
35	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	4.735.000		3.500.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0	305.000-	305.000-	305.000-	0	0	0	0	0	0	35
36	= Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	1.865.440-		92.405-	850.175,57	0,00	0,00	0,00	0	7.753.100-	1.148.450-	265.550-	0	0	0	0	0	0	36
36	nachrichtlich:	0		0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
38	den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	4.667.000		4.500.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	37
	82801000 AB an liquiden Eigenmitteln	4.667.000		4.500.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 06.02.2024

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR.: 5.

Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung sowie Zustimmung zur Satzung der Jagdgenossenschaft

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Oftersheim am **Montag, 11.03.2024, 18.00 Uhr, Großer Saal des Rettungszentrums** einzuberufen. Bürgermeister Seidel wird beauftragt, mit der fachlichen Betreuung der Versammlung das Vermessungsbüro/Geoinformationszentrum **Schwing & Dr. Neureither, Mosbach/Mannheim**, zu betrauen.
2. Bürgermeister Seidel wird beauftragt, die Tagesordnungspunkte für die Versammlung aufzustellen und in der Schwetzingener Zeitung sowie im Amtsblatt der Gemeinde Oftersheim zu veröffentlichen.
3. Ferner wird zugestimmt, dass Bürgermeister Seidel als Versammlungsleiter die Jagdgenossenschaftsversammlung führt und Frau Sylvia Fassott-Schneider von der Gemeindeverwaltung zur Schriftführerin bestellt wird.
4. Der als Anlage beigefügten Satzung der Jagdgenossenschaft wird zugestimmt.
5. Dem Beschluss der Jagdgenossenschaft, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dem Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Regelungen zu übertragen, wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der vorgelegte Satzungsentwurf ohne inhaltliche Änderungen von der Jagdgenossenschaftsversammlung als Satzung beschlossen wird.
6. Die Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und Nr. 3 a) - e) und g) - k) der Satzung werden zur dauernden Erledigung auf den Bürgermeister übertragen.





- 7. Solange die Verwaltung dem Gemeinderat übertragen ist, erfolgt die Verpachtung der Eigenjagdbezirke der Gemeinde zusammen mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk.**

## **SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:**

Aufgrund des geänderten Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und der zu erwartenden Anpassung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) an das geänderte JWMG muss das bisherige Satzungsmuster des Gemeindetags für die Jagdgenossenschaften (Stand 2002, mit späteren, geringfügigen Aktualisierungen) überarbeitet werden.

Nach § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG darf die Verwaltung einer Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer von 6 Jahren dem Gemeinderat, mit dessen Zustimmung, übertragen werden. Eine erneute Übertragung auf den Gemeinderat (wiederum für bis zu 6 Jahren) ist zwar möglich, aber nur nach entsprechender Beschlussfassung in einer Jagdgenossenschaftsversammlung. Die letzte Versammlung der Jagdgenossenschaft fand im Jahr 2018 statt, sodass im Jahr 2024 erneut eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen ist.

Die bisher in § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG geregelte Pflicht, vor der Verpachtung des Jagdrechts an einen Pächter, der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt (Neupächter), die Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen, ist ersatzlos weggefallen. Im Hinblick auf den enormen Verwaltungsaufwand, der mit der Einberufung der Jagdgenossenschaft verbunden ist, empfiehlt der Gemeindetag, die Verpachtung komplett (Neuverpachtung und Verlängerung des Pachtvertrags) auf den Gemeinderat zu übertragen.

In § 16 Nr. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Oftersheim ist eine Gebühr i.H.v. 25,00 € für die Bearbeitung eines Auszahlungsantrages festgesetzt. Nach einem Urteil des VG Karlsruhe bietet das Jagdrecht keine Ermächtigungsgrundlage, die es der Jagdgenossenschaftsversammlung ermöglichen würde, in der Jagdgenossenschaftssatzung eine Gebührenregelung für Auskehranträge zu beschließen. Die Nr. 3 des § 16 musste deshalb gestrichen werden.

Die Jagdgenossenschaft kann für ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf Umlagen von ihren Mitgliedern erheben oder ggf. entsprechende Rücklagen bilden. Da der Finanzbedarf bisher durch die Jagdpachtzahlungen gedeckt ist besteht derzeit keine Notwendigkeit der Erhebung einer Umlage oder zur Bildung einer Rücklage.

Die bestehende Satzung der Jagdgenossenschaft ist an die aktuelle Rechtslage anzupassen und als neue Satzung zu beschließen. Der beiliegende Satzungsentwurf geht davon aus, dass der Gemeinderat –wie bisher– mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft beauftragt wird.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen sowie der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Zur Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse ist die Erstellung eines Jagdkatasters erforderlich. Den Auftrag hierzu erhielt das Vermessungsbüro/Geoinformationszentrum Schwing & Dr. Neureither aus Mosbach/Mannheim. Aufgabe des Büros war es, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk festzustellen, die befriedeten Bezirke abzugrenzen, neue Jagdpläne zu fertigen, die Flächen der Jagdbögen zu berechnen und ein aktuelles Jagdkataster zu erstellen. Zudem wird das Büro die Jagdgenossenschaftsversammlung fachtechnisch betreuen.

Als Termin für die Jagdgenossenschaftsversammlung wird **Montag, 11.03.2024, 18.00 Uhr, Großer Saal des Rettungszentrums Oftersheim**, vorgeschlagen.

Es sollte zugestimmt werden, dass Bürgermeister Pascal Seidel zum Versammlungsleiter und Frau Sylvia Fassott-Schneider aus der Gemeindeverwaltung zur Schriftführerin bestellt wird.

Außerdem wird vorgeschlagen, schon heute dem beigefügten Satzungsentwurf und der Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat zuzustimmen, es sei denn, die Jagdgenossenschaft fasst inhaltlich abweichende Beschlüsse. Dann wäre eine Stimmabgabe nur unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat möglich.

## **Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg für durch den Gemeinderat verwaltete Jagdgenossenschaften (JGS)**

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202), zuletzt geändert am 25. Oktober 2023 (GBl. S. 411), hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 11.03.2024 folgende

### **S a t z u n g**

beschlossen:

#### **§ 1 Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Oftersheim" und hat ihren Sitz in 68723 Oftersheim.

#### **§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

#### **§ 4 Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

#### **§ 5 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

## **§ 6 Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird durch den Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Fristen einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

## **§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens fünf abwesende Jagdgenossen vertreten.

## **§ 8 Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

## **§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),

- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- g) Änderungen der Satzung.

### **§ 10 Gemeinderat**

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

### **§ 11 Aufgaben des Gemeinderats**

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bzw. Anstellung oder Beauftragung von Jägern,
  - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
  - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
  - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
  - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

k) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften.

### **§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

### **§ 13 Jagdrechnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks**

Die jagdliche Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt entweder durch Verpachtung oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jäger gemäß § 16 Abs. 1 JWVG. Verpachtet wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge. Die Entscheidung, ob der gemeinschaftliche Jagdbezirk ganz oder in Teilen entweder verpachtet oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jäger genutzt wird, obliegt im Einzelfall dem Gemeinderat.

### **§ 14 Abschussplanung**

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Oftersheim ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

### **§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### **§ 16 Verwendung des Reinertrags**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Oftersheim zur Verfügung gestellt wird. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.

3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

### **§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 3 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

### **§ 18 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

### **§ 19 Bekanntmachungen**

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Amtsblatt der Gemeinde Oftersheim bekannt gegeben.

### **§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige, am 27.02.2018 beschlossene Satzung außer Kraft.

Oftersheim, den

.....  
Seidel  
(Bürgermeister / Gemeindevorstand)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

..... den .....

.....  
(Untere Jagdbehörde)

## Siegel Erläuterungen:

### Allgemeines:

Aufgrund des geänderten Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und der zu erwartenden Anpassung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) an das geänderte JWMG muss das bisherige Satzungsmuster des Gemeindetags für die Jagdgenossenschaften (Stand 2002, mit späteren, geringfügigen Aktualisierungen) überarbeitet werden. Näheres zur Veröffentlichung der genannten jagdrechtlichen Vorschrift ist aus der Präambel des Musters zu entnehmen. **Das neue Satzungsmuster bezieht sich weiterhin nur auf die Fälle, in denen der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft bestimmt ist und der Reinertrag der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird.** Im Übrigen liegt dem Satzungsmuster der Regelfall der Nutzung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, nämlich die Jagdverpachtung, zugrunde (also beispielsweise nicht die Jagdausübung durch angestellte Jäger etc.).

Der im früheren Satzungsmuster enthaltene Grundsatz, dass der Gemeinderat grundsätzlich auf unbestimmte Zeit mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft betraut wird und die Jagd selbst verpachten darf (ohne erneute Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung), musste schon bei der Umstellung vom LJG auf das JWMG gestrichen werden. Hier ergeben sich durch das nun überarbeitete JWMG erneut Änderungen. So darf die Verwaltung einer Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (nach § 17 Abs. 4 Satz 2 JWMG sechs Jahre) dem Gemeinderat, mit dessen Zustimmung, übertragen werden. Eine erneute Übertragung auf den Gemeinderat (wiederum für bis zu sechs Jahren) ist zwar möglich, aber nur nach entsprechender Beschlussfassung in einer Jagdgenossenschaftsversammlung.

Darüber hinaus ist es nun nach § 15 Abs. 7 Satz 2 JWMG möglich, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auch auf einen Ortschaftsrat zu übertragen. Dies soll es insbesondere in Flächengemeinden mit mehreren Teilorten und einer entsprechend hohen Anzahl an Jagdgenossenschaften ermöglichen, den Gemeinderat zu entlasten und gleichzeitig die Ortschaftsräte aufzuwerten. Voraussetzung ist, dass in der entsprechenden Gemeinde die einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundflächen mindestens zu 80 vom Hundert auf der Gemarkung einer Ortschaft im Sinne des § 68 Absatz 1 Gemeindeordnung liegen und dass der Gemeinderat der Übertragung der Verwaltung auf den Ortschaftsrat zustimmt. Eine „direkte Übertragung“ der Verwaltung von der Versammlung der Jagdgenossen auf einen Ortschaftsrat unter Umgehung des Gemeinderats – also ohne dessen zustimmendes Votum – ist nicht möglich. Der Regelfall dürfte auch weiterhin die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat sein. Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wird deshalb im vorliegenden Muster in der Regel nur der Begriff „Gemeinderat“ verwendet. **Jagdgenossenschaften, die die Verwaltung auf einen Ortschaftsrat übertragen, müssen demzufolge im Satzungsmuster in allen Paragraphen den Begriff „Gemeinderat“ durch „Ortschaftsrat“ ersetzen.**

Weiter ist die seither in § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG geregelte Pflicht, vor der Verpachtung des Jagdrechts an einen Pächter, der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt (Neupächter), die Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen, ersatzlos weggefallen. Jagdgenossenschaften können nun selbst regeln, ob sie die Verpachtung der Jagd komplett auf den Gemeinderat oder den Ortschaftsrat übertragen oder ob sie sich die Entscheidung über die Verpachtung ganz oder teilweise vorbehalten. Im Hinblick auf den enormen Verwaltungsaufwand, der mit einer Einberufung der Jagdgenossenschaft verbunden ist, empfiehlt der Gemeindetag im vorliegenden Satzungsmuster, die Verpachtung komplett (Neuverpachtung und Verlängerung des Pachtvertrags) auf den Gemeinderat bzw. den Ortschaftsrat zu übertragen. Alternative Formulierungsvorschläge werden ergänzend angeboten.



Generell hat der Gemeindetag in seinem Satzungsmuster durch entsprechende Zuordnungen der Aufgaben auf die Versammlung der Jagdgenossen bzw. auf den Gemeinderat/Ortschaftsrat versucht, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass nicht laufend Jagdgenossenschaftsversammlungen (mit einem häufig immensen Verwaltungsaufwand) einberufen und durchgeführt werden müssen.

Abschließend ist auf besondere (aufwändige) Regelungen zur Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Kassen- und Rechnungsprüfung verzichtet worden.

Der in eckige Klammern gestellte Text beinhaltet Alternativlösungen. Im Übrigen steht es natürlich jeder Stadt/Gemeinde frei, das Satzungsmuster in ihrem Sinne bzw. im Sinne der Jagdgenossen abzuändern. Es handelt sich hier um ein Satzungsmuster, also um keine (verbindliche) Mustersatzung. Auf Stimmigkeit zwischen den einzelnen Bestimmungen sollte bei Änderungen allerdings geachtet werden.

Nachdem die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung vom Gemeinderat oder Ortschaftsrat (also nicht etwa vom Bürgermeister) zu beschließen ist, empfiehlt es sich, diesem auch die zur Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung vorgesehene Satzung vorzulegen. Auf diese Weise kann schon vorab geklärt werden, inwieweit abweichende Beschlussvorschläge in der Jagdgenossenschaftsversammlung noch akzeptiert werden können oder nicht. Im Zweifelsfall muss vom Versammlungsleiter (in der Regel der Bürgermeister oder ein beauftragter Dritter) in der Versammlung artikuliert (und protokolliert) werden, dass der Beschluss der gesamten Satzung oder einzelner Bestimmungen unter dem Vorbehalt einer späteren Zustimmung des Gemeinderats bzw. des Ortschaftsrats stehen. Dieser könnte dann gegebenenfalls erklären, dass unter solchen Bedingungen die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nicht übernommen wird. In einer erneuten Jagdgenossenschaftsversammlung müsste dann die Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaft, mit der Wahl eines „privaten“ Jagdvorstands beschlossen werden. Kommt eine solche nicht zustande, ist der Gemeinderat nach § 15 Abs. 3 Satz 3 JWMG „Notvorstand“ der Jagdgenossenschaft.

#### **Zu § 1:**

Hier ist noch Name und Sitz(ort) der Jagdgenossenschaft einzutragen.

#### **Zu § 2:**

Diese Regelung zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen soll dazu dienen, die Satzung schlank und überschaubar zu halten.

#### **Zu § 3:**

Bei Nr. 1 ist zu beachten, dass die Stadt/Gemeinde als Jagdgenosse grundsätzlich nicht mit Flächen mitstimmen darf, die einen Eigenjagdbezirk (der Gemeinde) nach § 10 Abs. 1 JWMG bilden. Etwas anderes gilt, wenn der Eigenjagdbezirk nach § 10 Abs. 4 JWMG in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk eingliedert worden ist.

Im Übrigen verweist § 3 lediglich auf gesetzliche Vorgaben.

#### **Zu § 4:**

Diese Regelung führt die gesetzlichen Aufgaben näher aus.

### Zu § 5:

Bei Nr. 2 ist als Organ der Jagdgenossenschaft ausdrücklich der Gemeinderat bzw. der Ortschaftsrat als **Verwalter der Jagdgenossenschaft** aufgeführt worden. Bei selbstverwalteten Jagdgenossenschaften würde hier der Jagdvorstand aufgeführt. Die Bezeichnung des Gemeinderats als Jagdvorstand ist auch für den vorliegenden Satzungsentwurf überlegt worden. Nachdem der VGH Baden-Württemberg aber in verschiedenen Entscheidungen eindeutig zwischen Jagdvorstand und Gemeinderat (vor dem Inkrafttreten des JWVG im Bundes- und Landesjagdgesetz noch als „Gemeindevorstand“ bezeichnet) als Verwalter einer Jagdgenossenschaft differenziert hat (siehe u.a. BWGZ 3/96, 84), wurde hier ganz bewusst der Gemeinderat als Organ der Jagdgenossenschaft aufgeführt.

### Zu § 6:

Dieser enthält im Grunde genommen nur eine Ausformulierung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Nr. 1 sieht eine regelmäßige Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung, mindestens einmal in sechs Jahren, vor. Dies hängt damit zusammen, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 Satz 1 JWVG längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (sechs Jahre) auf den Gemeinderat übertragen werden darf. Eine anschließende Neubeauftragung (wiederum für höchstens sechs Jahre) ist zulässig, bedarf aber eines entsprechenden Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung. Darüber hinaus sieht auch § 19 Abs. 1 der DVO JWVG (Übergangsbestimmungen) die landesweite Einberufung von Versammlungen der Jagdgenossenschaften spätestens bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung vor (die DVO JWVG ist zum 18. April 2015 in Kraft getreten). Sollte die Jagdgenossenschaft häufigere Versammlungen für erforderlich halten, müsste die Nr. 1 entsprechend geändert werden.

Die Nr. 4 weist auf die herrschende Rechtsmeinung hin, wonach Jagdgenossenschaftsversammlungen nicht öffentlich stattzufinden haben. Es bleibt den Jagdgenossenschaften aber unbenommen, in einer Versammlung die Zulassung von Nicht-Jagdgenossen zu beschließen (z.B. Presse, Berater, interessierte Jäger usw.).

### Zu § 7:

Diese Vorschrift führt die geltende Rechtslage näher aus. Bei Nr. 1 wurde grundsätzlich eine **offene Abstimmung** vorgesehen. Eine geheime Abstimmung kann insofern Probleme bereiten, als bei knappen Abstimmungsergebnissen nach Stimmen nicht oder nur unter Schwierigkeiten ermittelt werden kann, wo die Mehrheit nach Flächen liegt. § 15 Abs. 5 Satz 2 JWVG bietet für Wahlen die Möglichkeit, in der Jagdgenossenschaftssatzung zu bestimmen, dass ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft bedarf. Auf die Grundfläche kommt es dabei nicht mehr an. Der Gemeindegtag hat diese Ermächtigung in seinem Satzungsmuster umgesetzt (in Nr. 4). In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Jagdgenossenschaft, die Verwaltung auf den Gemeinderat bzw. den Ortschaftsrat zu übertragen, per **Abstimmung** und **nicht** im Rahmen einer **Wahl** erfolgt.

Die Nr. 5 des § 7 geht davon aus, dass einem Jagdgenossen beliebig viele Vollmachten erteilt werden dürfen. Sollte dies nicht gewünscht werden, wäre § 7 um die Alternative in Nr. 6 zu ergänzen.

### **Zu § 8:**

Hier wird festgelegt, dass über die Versammlung der Jagdgenossen ein Protokoll zu führen ist. Der Versammlungsleiter bzw. Schriftführer ist vom Gemeinderat zu bestimmen.

### **Zu § 9:**

Die Kompetenzen der Versammlung der Jagdgenossen sind im Wesentlichen auf die Bereiche beschränkt worden, die sie bereits kraft Gesetzes bzw. Rechtsprechung haben. Dadurch soll eine häufige und damit verwaltungsaufwändige sowie den Reinertrag schmälernde Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung vermieden werden.

Bei der Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks unter Buchstabe b) handelt es sich um die Entscheidung, ob die Jagd verpachtet oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jäger ausgeübt wird. Soweit im Einzelfall jagdrechtlich zulässig, kann die Jagdgenossenschaft die Jagd auch ruhen lassen (Zustimmung der unteren Jagdbehörde erforderlich!). Nachdem eine solche Entscheidung sehr wesentlich ist (auch unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung evtl. Wildschäden), soll hierfür die Versammlung der Jagdgenossen zuständig sein.

Bei Buchstabe c) ist davon ausgegangen worden, dass die Jagdgenossenschaftsversammlung Entscheidungen im Zusammenhang mit Abrundungen dem Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat überträgt. Es ist aber auch denkbar (siehe Alternativen in der eckigen Klammer), dass bis zu einer bestimmten Abrundungsfläche der Gemeinderat/Ortschaftsrat entscheidet, bei einer größeren Fläche aber die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig wird oder Abrundungen allein in den Kompetenzbereich der Jagdgenossenschaftsversammlung fallen. Siehe hierzu Buchstabe j) des § 11 des Satzungsmusters.

Die im bisherigen Satzungsmuster unter Buchstabe f) vorgesehene Zuständigkeit für die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter konnte – nachdem diese Beteiligungspflicht im geänderten JWMG entfallen ist – gestrichen werden. Der Gemeindegtag empfiehlt, die Verpachtung (Neuverpachtung und Verlängerung von Pachtverträgen) komplett auf den Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat zu übertragen – vgl. Formulierungsvorschlag unter § 11 Ziff. 3 Buchstabe f). Alternative Regelungen sind denkbar und werden in § 9 unter Buchstabe h1) (kompletter Verpachtungsvorbehalt der Jagdgenossenschaftsversammlung) bzw. h2) (Verpachtungsvorbehalt der Jagdgenossenschaftsversammlung bei Neuverpachtungen entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelung) angeboten. In diesen Fällen muss aber darauf geachtet werden, dass auch § 11 entsprechend an die gewählte Regelung angepasst wird! Der nicht zutreffende Formulierungsvorschlag (also h1) oder h2) oder h1) und h2)) muss ebenfalls gestrichen werden.

Entscheidungen, die die Haushaltsgrundsätze der Jagdgenossenschaft betreffen, sollten der Versammlung der Jagdgenossenschaft übertragen werden. Hierzu gehören die Entscheidungen, ob eine Umlage (§ 9i) erhoben wird, wie auch ob Rücklagen (§ 9j) gebildet werden.

Bezüglich der Definition der Rücklage wird auf die Erläuterungen zu § 16 verwiesen.

### **Zu § 10:**

Die Nr. 1 geht von einer Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft für sechs Jahre aus. Auch eine kürzere zeitliche Befristung kann beschlossen werden. Siehe dazu wiederum § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG.

In eckiger Klammer wird die alternative Formulierung für den Fall einer Übertragung auf den Ortschaftsrat angeboten. Die Vorgaben des § 15 Abs. 7 Satz 2 JWMG sind zu beachten (Zustimmung des Gemeinderats; gemarkungsmäßige Flächenvorgabe).

Die Nr. 2 soll das Problem lösen, dass der Gemeinderat als Gremium kaum jeden Einzelfall bzw. jede einzelne Aufgabe erledigen kann. Insofern besteht hier die Möglichkeit, den Oberbürgermeister/Bürgermeister oder andere Personen (üblicherweise aus der Gemeindeverwaltung) zu beauftragen. Zweckmäßig dürfte insbesondere eine Beauftragung mit den Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstaben a) – e) und i) sein.

Als Alternativen (siehe eckige Klammer) werden im Satzungsmuster die Beauftragung eines beschließenden Ausschusses oder des Ortschaftsrates angeboten, wobei sich eine solche Beauftragung auch nur auf Teilbereiche des gemeinderätlichen bzw. ortschaftsrätlichen Aufgabenkatalogs beziehen kann. **Voraussetzung für eine derartige Weiterübertragung ist, dass Gemeinderat/Ortschaftsrat und Jagdgenossenschaftsversammlung dies wünschen!**

Aus rechtlicher Sicht beinhalten § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 GemO keine Ausschließungsgründe, weshalb der Gemeinderat nicht Aufgaben auf Dauer (in diesem Fall durch die Hauptsatzung) oder im Einzelfall per Beschluss auf einen beschließenden Ausschuss oder den OB/BM übertragen können sollte, wenn er dies wünscht. Die Nummer 10 des Ausschlusskatalogs des § 39 Abs. 2 GemO trifft auf die Jagdverpachtung nicht zu, nachdem hier nicht über Gemeindevermögen verfügt werden soll. Eigentumsrechte werden durch die Jagdverpachtung nicht unmittelbar berührt, sondern nur Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Vertragspartnern begründet.

#### Zu § 11:

Die vorgesehene Regelung des § 11 Nr. 3 Buchstabe c) beinhaltet u.a. eine Zuständigkeit des Gemeinderats für die Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers. Damit soll erreicht werden, dass beim Ausscheiden eines Kassen- bzw. Rechnungsprüfers sehr schnell und ohne erneute Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Rechnungsprüfer bestellt werden kann.

Sollte die Versammlung der Jagdgenossen nicht bereit sein, diese Zuständigkeit auf den Gemeindevorstand zu übertragen, müsste § 9 des Satzungsmusters (Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen) entsprechend ergänzt werden. Die jeweilige Stadt / Gemeinde sollte dann allerdings darauf achten, dass die Versammlung der Jagdgenossen nicht nur einen Kassen- bzw. Rechnungsprüfer, sondern auch einen oder mehrere Stellvertreter benennt. Sonst besteht die Gefahr, dass beim Ausscheiden des jeweiligen Rechnungsprüfers sofort wieder eine Jagdgenossenschaftsversammlung einberufen werden muss.

In Nr. 3 Buchstabe f) ist ausdrücklich die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks aufgenommen worden – und zwar für den Fall einer bisher der Jagdgenossenschaftsversammlung vorbehaltenen Neuverpachtung genauso wie für die Verlängerung von Pachtverträgen. Dies soll verhindern, dass vor jeder (Neu)Verpachtung eine Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen erforderlich wird. Sollte sich die Versammlung der Jagdgenossenschaft die Verpachtung komplett vorbehalten, müsste in § 11 Ziff.3 Buchstabe f) komplett gestrichen werden; das heißt, die Buchstaben g) – j) würden dann zu Buchstaben f) bis i).

Zu den Buchstaben g) und h) der Nr. 3 wird auf die Erläuterungen zu § 14 des Satzungsmusters (letzter Absatz) hingewiesen.

### **Zu § 12:**

Die Pflicht zur Führung eines Jagdkatasters auch durch die Städte/Gemeinden ergibt sich seit längerem aus der Rechtsprechung und inzwischen auch aus §§ 14a Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 3 JWMG. In Nr. 2 des § 12 ist jetzt vorgesehen worden, dass das Kataster mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben ist. Der Gemeindegtag Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass einzelne Auskehrungsanträge nach § 16 Nr. 2 des Satzungsmusters bzw. der über diese Regelung hinausgehenden Rechtsprechung auch ohne ständig aktuelles Jagdkataster ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Insofern wäre ein aktuelles Jagdkataster nur im Zusammenhang mit einer Jagdgenossenschaftsversammlung oder bei einer Vielzahl von Auskehrungsanträgen wichtig. § 15 Abs. 1 Satz 3 JWMG sieht im Übrigen keine Pflicht zur laufenden Fortschreibung vor. Dort steht lediglich „bei Bedarf fortzuführen“.

Nur ergänzend erfolgt an dieser Stelle der Hinweis, dass § 14a JWMG mit dem „Wildtierportal“ eine elektronische Plattform einführt, die auch zur Flächenverwaltung, insbesondere zur Erstellung eines Jagdkatasters, genutzt werden soll. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als oberster Jagdbehörde prüft, inwiefern eine verpflichtende Nutzung des Wildtierportals zur Erstellung des Jagdkatasters vorgeschrieben werden kann und ob eine ständige Aktualisierung gefordert werden kann. Hintergrund ist die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP), bei der ein möglichst aktuelles Jagdkataster eine wichtige Rolle spielt. Sollten diese Überlegungen weiterverfolgt werden, wird das Ministerium die Kommunalen Landesverbände einbinden. Ggf. werden wir eine etwaige Regelung – auch vor dem Hintergrund der Konnexität – genau prüfen.

### **Zu § 13:**

In der Leitfassung des Satzungsmusters ist vorgesehen, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge zu verpachten. Dadurch können Verfahrensfehler, wie sie bei der öffentlichen Versteigerung und beim Einholen schriftlicher Gebote häufig auftreten, vermieden werden. Zur Verlängerung laufender Jagdpachtverträge siehe § 17 Abs. 4 Satz 4 JWMG.

Sollte sich die Jagdgenossenschaft für die öffentliche Versteigerung bzw. das Einholen schriftlicher Gebote entscheiden, wird auf die §§ 4 - 6 der seit längerem außer Kraft getretenen Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz vom 5. September 1980 (GBl. S. 562) hingewiesen. Dort sind Verfahrensvorschriften zur öffentlichen Versteigerung gemeinschaftlicher Jagdbezirke bzw. zum Einholen schriftlicher Gebote enthalten, die gleichwohl noch zur Orientierung herangezogen werden können.

### **Zu § 14:**

Die Festsetzung von Abschussplänen durch die untere Jagdbehörde ist grundsätzlich nur für Rot-, Gams-, Sika-, Dam- und Muffelwild erforderlich. Der Abschuss von Rehwild hat regelmäßig im Rahmen einer Zielvereinbarung bzw. Zielsetzung zu erfolgen (in weiten Teilen des Landes gilt dies jetzt schon im Rahmen des Modellprojekts „Rehwildbewirtschaftung ohne Abschussplan -RobA-). Nur ausnahmsweise kann die untere Jagdbehörde dann noch einen Abschussplan für Rehwild festsetzen. Auf die §§ 34 und 35 JWMG sowie Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes wird insoweit hingewiesen.

Die Regelung im Satzungsmuster sieht eine Einsichtnahmemöglichkeit für die Jagdgenossen in den vom Jagdpächter nach § 35 Abs. 3 JWMG vorzuschlagenden Abschussplan vor, soweit

ein solcher überhaupt noch erforderlich ist. Durch diese Einsichtnahmemöglichkeit in die Abschussplanung sollen spätere Klagen von Jagdgenossen gegen diese verhindert oder zumindest vermindert werden. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.3.1995 (siehe BWGZ 3/96, 87) hat nämlich jeder einzelne Jagdgenosse eine Klagebefugnis gegen den Abschussplan. Der wesentliche Inhalt des Urteils lautet wie folgt:

"Jedem einzelnen Jagdgenossen steht die Befugnis zu, gegen die Festsetzung und Bestätigung von Abschussplänen zu klagen, die für einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk erlassen worden sind. § 21 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes stellt insofern eine drittschützende Norm dar."

Es wird davon ausgegangen, dass diese Einsichtnahmemöglichkeit, zumal diese nur während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung bestehen soll, keinen allzu hohen Aufwand verursachen wird.

Abschließend sehen die Buchstaben g) und h) der Nr. 3 des § 11 des Satzungsmusters eine Zuständigkeit des Gemeinderats für den Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet (nach § 34 Abs. 2 Satz 1 JWMG) bzw. für die Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan (nach § 35 Abs. 3 Satz 2 JWMG) vor.

#### **Zu § 15:**

Diese Regelung ist vor allem dann wesentlich, wenn es um die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen am Reinertrag geht. Sie spielt auch dann eine Rolle, wenn die Einnahmen nicht ausreichen und insofern eine Umlage erhoben werden muss.

#### **Zu § 16:**

In Nr. 1 ist die bislang weitgehend übliche Regelung enthalten, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde/Stadt, deren Gemeinderat die Jagdgenossenschaft verwaltet, überlassen wird. In der Praxis wird der Reinertrag z.T. pauschal dem Gemeindehaushalt (ohne jede Bindung), aber auch der Kommune für ganz bestimmte Zwecke überlassen. Solche Zweckbindungen gibt es in der Praxis beispielsweise für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege im gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für Zwecke der Tierzucht und zur Förderung der (ökologischen) Landwirtschaft. Will die betreffende Kommune mit der Jagdgenossenschaft eine bestimmte Entgeltpauschale (z.B. Prozentsatz vom Reinertrag) für die Tätigkeit ihres Gemeinderats als Verwalter vereinbaren, so sollte dies auch in der Nr. 1 des § 16 aufgeführt werden.

Ebenfalls in Nr. 1 enthalten ist eine Definition des Reinertrages. Nachdem weder das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, noch die Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz regeln, welche Form der Rechnungslegung für eine Jagdgenossenschaft anzuwenden ist, sondern lediglich, dass die Satzung der Jagdgenossenschaft Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung enthalten muss, steht es den Jagdgenossenschaften weitestgehend frei, welche Form der Rechnungslegung diese wählen (vgl. § 1 Nr. 7 DVO JWMG). Demnach sind mehrere Alternativen denkbar:

- So könnte die Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft an die bisherige kamerale Wirtschaftsführung der Gemeindegewirtschaft angelehnt werden.
- Daneben wäre auch eine Wirtschaftsführung in Anlehnung an die kommunale Doppik oder das Handelsrecht denkbar.

Darüber hinaus sind auch Mischformen denkbar. Dies wurde von der Rechtsprechung zumindest toleriert (So u.a. das VG Stuttgart im Urteil vom 23.03.2010 - 5 K 631/08). Dabei wird klar, dass nicht nur die (zahlungswirksamen) Einnahmen, Einzahlungen, Ausgaben und Auszahlungen als Rechnungsgröße dienen, sondern auch die in der kommunalen Doppik und dem Handelsrecht üblichen Rechnungsgrößen der Erträge und Aufwendungen. So müssten in die Berechnung der Reinerträge auch die Aufwendungen für Abschreibungen etwaiger Vermögensgegenstände der Jagdgenossenschaft einfließen.

Demnach dürfte auch in der Mischform die Bildung von Rückstellungen möglich sein. Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, die in ihrem Bestehen oder der Höhe ungewiss sind, aber mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Sie sind ein Instrument zur Abgrenzung periodenübergreifender Vorgänge, werden als Aufwendungen verbucht und mindern insofern den Reinertrag. Nach § 249 des Handelsgesetzbuches sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Denkbar wären insofern auch Rückstellungsbildungen für die Ausrichtung und die Kosten der Jagdgenossenschaftsversammlung, insbesondere für die Erstellung des Jagdkatasters, da dies entsprechend aus einer gesetzlichen Verpflichtung geschieht. Dies entspräche den Rückstellungen für die Jahresabschlussarbeiten wie auch für die Durchführung der Gesellschafterversammlungen im Handels- sowie dem Steuerrecht. Aus der Natur der Rückstellung dürfte sich hierbei ergeben, dass die konkrete Rückstellungsbildung dabei keinen gesonderten Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung notwendig macht, sondern Aufgabe des Jagdvorstandes, bzw. bei Übertragung auf den Gemeinderat, dessen Aufgabe ist.

Die Konsequenz bei einem Verzicht auf Rückstellungen, bei einer gleichzeitigen Auskehrung der Anteile der Jagdgenossen, wäre, dass aus der Jagdgenossenschaft in den Jahren, in denen keine Jagdgenossenschaftsversammlung und Katastererstellung ansteht, Liquidität abgeführt würde, gleichzeitig jedoch im Jahr der Genossenschaftsversammlung ein möglicher Fehlbetrag bewusst in Kauf genommen würde, welcher dann über die aufwändige Erhebung einer Umlage entsprechend ausgeglichen werden müsste.

Insofern unterscheiden sich auch Rückstellungen und Rücklagen. Rücklagen werden dem Eigenkapital zugerechnet und können grundsätzlich nur gebildet werden, wenn ein positiver Reinertrag vorliegt, also die Erträge die Aufwendungen übersteigen. Während die Rückstellungen für einen konkreten Zweck gebildet werden (s.o.), stehen Rücklagen grundsätzlich als allgemeiner Risikopuffer oder als für künftige Investitionen angesparte Mittel zur Verfügung, können also im Wesentlichen „frei“ verwendet werden. So könnten Rücklagen gerade in wildschadensanfälligen Jagdbezirken oder bei Jagdpachtverträgen, die eine Deckelung der Erstattungspflicht des Pächters vorsehen, Sinn machen.

Eine Abgrenzung lässt sich am folgenden Beispiel verdeutlichen:

- Eine Rücklage würde bei der Jagdgenossenschaft für alle denkbaren Zwecke der Jagdgenossenschaft zur Verfügung stehen und würde allgemeine Risiken abdecken, beispielsweise, dass es irgendwann zu Wildschäden kommt, könnte aber auch für zukünftigen Investitionsbedarf verwendet werden.
- Eine Rückstellung wäre dagegen zu bilden, wenn sich das allgemeine Risiko konkretisiert hat, ein Wildschaden eingetreten ist und eine entsprechende Klage anhängig wäre.

Auch in ihrer Wirkung unterscheiden sich Rücklagen und Rückstellungen.

	Rücklagenbildung	Rückstellungsbildung
Jagdpacht	10.000 €	10.000 €
<b>Erträge</b>	<b>10.000 €</b>	<b>10.000 €</b>
Sachaufwendungen	5.000 €	5.000 €
Geschäftsaufwendungen	1.000 €	1.000 €
Rückstellungen (f. Prozess)	0 €	2.000 €
<b>Aufwendungen</b>	<b>6.000 €</b>	<b>8.000 €</b>
<b>Reinertrag</b>	<b>4.000 €</b>	<b>2.000 €</b>
Daraus Rücklagebildung	2.000 €	0 €

Die Nr. 2 gibt letztlich nur die gesetzliche Regelung des § 16 Abs. 2 Sätze 2 und 3 JWMG wieder. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung schon vor längerer Zeit entschieden hat, dass selbst ein Jagdgenosse, der der Verwendung nach § 16 Nr. 1 des Satzungsmusters zugestimmt hat, an diese Zustimmung nicht für alle Zeit gebunden ist. Er ist zunächst ein Jahr gebunden. Danach kann er innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Jagdjahres die Auskehrung seines Anteils verlangen (dieser Anspruch kann auch im Voraus geltend gemacht werden). Siehe hierzu insbesondere Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.4.1972.

Hingewiesen sei auf die aus § 16 Abs. 2 Satz 3 JWMG in § 16 Nr. 2 des Satzungsmusters übernommene Regelung zur Bekanntmachung des Beschlusses über die Verwendung des Reinertrags: Danach erlischt der Anspruch, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird. Dies setzt konsequenterweise voraus, dass eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt. Hierfür ist der Gemeinderat zuständig (vgl. § 11 Nr. 3 e des vorliegenden Musters). § 16 Abs. 2 JWMG verlangt hier lediglich die Bekanntmachung des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrags. Eine Pflicht zur Bekanntmachung der gesamten Niederschrift zur Versammlung ergibt sich weder aus dem JWMG noch aus § 1 oder § 2 der DVO zum JWMG.

In Nr. 3 des bisherigen Musters war die Möglichkeit vorgesehen worden, für die Bearbeitung von form- und fristgerecht gestellten Auskehrungsanträgen eine Gebühr erheben zu können. Das VG Karlsruhe hat in einem aktuellen Fall entschieden, dass das Jagdrecht keine Ermächtigungsgrundlage bietet, die es der Jagdgenossenschaftsversammlung ermöglichen würde, in der Jagdgenossenschaftssatzung eine Gebührenregelung für Auskehrungsanträge zu beschließen (Näheres vgl. Urteil des VG Karlsruhe vom 22.07.2020, AZ: 4 K 7962/19). Die ehemalige Nummer 3 des § 16 des Musters musste deshalb gestrichen werden. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

In Nr. 3 ist eine "Geringbetragsregelung" enthalten, die die verwaltungsaufwändige Auszahlung von Bagatellbeträgen verhindern soll.

#### Zu § 17:

Während § 1 Abs. 1 Nr. 7 der alten LJagdGDVO u.a. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen als zwingende Satzungsbestimmung vorgesehen hat, ist in § 1 Nr. 7 DVO JWMG noch eine **Erweiterung um die Kassen- und Rechnungsprüfung** vorgenommen worden. Wie diese konkret auszusehen hat, ist allerdings in den neuen jagdrechtlichen Regelungen nirgends festgelegt worden. Auch gibt es dort keine Aussagen, wer ggf. einen Kassen- bzw. Rechnungsprüfer zu bestellen hat. Es ist allerdings davon auszugehen, dass für die Jagdgenossenschaften im Moment immer noch die Befreiung von den Vorgaben der §§ 105 ff LHO gilt. Dies wurde dem Gemeindefrat vom MLR und FM per Schreiben vom 5. Juli 2002 mitgeteilt. Gleichwohl wurden in diesem Zusammenhang die Bestellung eines Rechnungsprüfers und die Verankerung der Rechnungsprüfung in der Jagdgenossenschaftssatzung verlangt. Über einen



Kassenprüfer bzw. die Kassenprüfung stand in diesem Schreiben aber noch nichts. In § 17 des Satzungsmusters erfolgen insoweit folgende Umsetzungen:

In Nr. 1 wird klargestellt, dass für die Jagdgenossenschaft kein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wird. Dadurch kann auch auf aufwändige Regularien, wie die jährliche Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung zur Aufstellung eines Haushaltsplans, verzichtet werden.

In Nr. 2 wird die Führung eines separaten Kassenbuchs für die Jagdgenossenschaft vorgegeben. Darüber hinaus ist in Nr. 2 geregelt, dass die Prüfung der Kassenbücher durch den vom Gemeinderat bestellten Kassen- bzw. Rechnungsprüfer zu erfolgen hat. Der Prüfer sollte allerdings nicht gegen den Willen der Jagdgenossenschaft berufen werden. Insoweit bietet sich beispielsweise eine Kontaktaufnahme mit dem Vorstand des landwirtschaftlichen Ortsvereins an. Zum Prüfer kann jede volljährige und geschäftsfähige Person, soweit sie nicht in der Gemeindeverwaltung beschäftigt ist, bestellt werden (z.B. aus dem Kreis der Jagdgenossen, forstlichen Sachverständigen bzw. Mitarbeitern der zuständigen unteren Forst- oder Jagdbehörde; die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens ist dagegen nicht erforderlich). Von der Bestellung des eigenen Rechnungsprüfungsamts wird dagegen abgeraten, da das MLR dies in einem früheren Schreiben als problematisch angesehen hat.

Bei geringfügigen Einnahmen und Ausgaben kann es angezeigt sein, die Kassen- bzw. Rechnungsprüfung erst nach mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführen. Insoweit wird auf die Alternative in eckiger Klammer hingewiesen.

Sollte die Versammlung der Jagdgenossen nicht bereit sein, die Aufgabe der Bestellung eines Kassen- bzw. Rechnungsprüfers auf den Gemeinderat zu übertragen, sondern dies selbst erledigen wollen, wäre § 17 Nr. 2 Satz 4 wie folgt zu formulieren:

"Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend [nach Ablauf von ..... Wirtschaftsjahren] dem von der Versammlung der Jagdgenossen bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, vorzulegen."

Ob darüber hinaus auch noch Kassenprüfungen erforderlich sind und ggf. wie oft, muss örtlich, unter Berücksichtigung der Höhe des Ertrags der Jagdnutzung entschieden werden. Der Gemeindetag hat bei seinem Formulierungsvorschlag den Entwurf der Gemeindeprüfungsordnung zugrunde gelegt, und zwar die Regelungen in § 7 Abs. 1 Nr. 2 zur Kassenprüfung bei Zahlstellen sowie in § 8 zum Umfang der Kassenprüfung. U.a. muss danach eine Kassenprüfung in der Regel spätestens nach vier Jahren erfolgen. Letztendlich wird auch hier die Versammlung der Jagdgenossen beschließen, welche Regelung gewünscht wird. Der Gemeinderat kann diese dann akzeptieren oder ablehnen (ggf. mit dem Hinweis, dann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nicht zu übernehmen).

#### **Zum Thema Umlage (im Satzungsmuster in eckige Klammer gesetzt):**

Es wird davon ausgegangen, dass die Jagdpacht in einer Höhe festgesetzt wird, die die Erhebung einer Umlage entbehrlich macht. Auch sollte in den Jagdpachtverträgen - wie vom Gemeindetag schon immer empfohlen - der Wildschadenersatz vollständig (zu 100%) auf den Jagdpächter übertragen werden. In Gebieten mit hohen Wildschäden muss dem Jagdpächter dafür ggf. bei der Höhe des Pachtpreises entgegengekommen werden. Wird der Wildschadenersatz für den Jagdpächter dagegen auf einen bestimmten Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag begrenzt (Deckelung), muss die Jagdgenossenschaft für den darüberhinausgehenden Wildschadenersatz eintreten. Übersteigt dabei der von der Jagdgenossenschaft zu übernehmende Wildschadenersatz die Jagdpachteinnahmen und reichen die Rücklagen für einen Ausgleich nicht aus, kommt der Gemeinderat nicht darum herum, Umlagebescheide an die Jagdgenossen zu versenden. Sollte insoweit eine Umlage zwingend erforderlich werden, kann auf den Formulierungsvorschlag im Satzungsmuster zurückgegriffen werden.

Im Übrigen wurde speziell zur Sicherstellung einer auskömmlichen Jagd auch in Gebieten mit hohen Wildschäden in § 51a die Möglichkeit zur Errichtung von Präventions- und Ausgleichssystemen ins JWMG aufgenommen. Die Präventions- und Ausgleichssysteme haben die Aufgabe, Wildschäden zu verhindern und die aus Wildschäden entstehenden Schadensersatzansprüche auszugleichen. Sie können von den Beteiligten (Jagdausübungsberechtigte Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und Jagdgenossenschaften) auf freiwilliger Basis beschlossen werden.

### **Zum Thema Rücklage (im Satzungsmuster in eckige Klammer gesetzt):**

Zum Sinn und Zweck von Rücklagen und zur Abgrenzung zu Rückstellungen verweisen wir auf die Ausführungen zu § 16. Neben der in der Leitfassung vorgeschlagenen Regelung einer jährlichen, fixen Zuführung in die Rücklage wäre daneben auch folgende Bestimmung denkbar:

#### **[§ Rücklage**

Es wird eine Rücklage gebildet.]

Entsprechend würde man auf eine Vorfestlegung der Zuführungshöhe verzichten, sondern diese voll in das Ermessen der Jagdgenossenschaftsversammlung stellen. Einerseits würde dies die Flexibilität erhöhen, dürfte in den entsprechenden Versammlungen der Jagdgenossenschaften jedoch zu zusätzlichen Diskussionen führen.

Ebenso ist möglich, die Höhe der Rücklage zu deckeln. Eine Zuführung zur Rücklage erfolgt dann so lange, bis diese eine bestimmte, festgelegte Höhe erreicht.

#### **Zu § 18:**

Das Wirtschaftsjahr soll dem Jagdjahr entsprechen. Siehe hierzu § 17 Abs. 4 Satz 5 i.V.m. § 8 Abs. 6 JWMG.

#### **Zu § 19:**

Das Satzungsmuster sieht für die Bekanntmachungen eine Zweiteilung vor. Die DVO JWMG schreibt nämlich im § 2 Abs. 1 Satz 2 nur die ortsübliche Bekanntgabe der Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft vor. Für die Auslegung des Abschussplans nach § 14 des Satzungsmusters gibt es bislang keine Vorschriften, sodass die Satzung auch hier nur die ortsübliche Bekanntgabe vorsehen kann. Die ortsübliche Bekanntgabe unterscheidet sich von der öffentlichen Bekanntmachung dadurch, dass nicht das förmliche Verfahren des § 1 DVO GemO beachtet werden muss, sondern dass eine Form der Mitteilung genügt, die nach allgemeiner Übung und Kenntnis von der Gemeinde hierfür verwandt wird (z.B. Ausrufen; Mitteilung im redaktionellen Teil einer Zeitung oder durch Anschlag an den Verkündungstafeln ohne Hinweis durch Ausrufen). Es muss dabei jedoch immer die gleiche Form verwandt werden; soll sie geändert werden, muss diese Änderung zuvor ortsüblich bekanntgegeben werden.

Im Übrigen redet die DVO JWMG in § 1 Nr. 8 nur von der Form öffentlicher Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, die in der Satzung angegeben werden muss.

Städte/Gemeinden, bei denen ortsübliche Bekanntgaben nicht mehr gängig sind bzw. es solche zwar noch gibt, sie aber wie die öffentlichen Bekanntmachungen im eigenen Amtsblatt

abgedruckt werden (möglicherweise nur in einer anderen Rubrik), können auf die Differenzierung des § 19 in zwei Nummern selbstverständlich verzichten.

Erfolgen in der betreffenden Stadt/Gemeinde allgemein öffentliche Bekanntmachungen (also keine ortsüblichen Bekanntgaben mehr), kann auch auf § 1 der DVO GemO abgehoben werden. Also beispielsweise folgende Formulierung:

"Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der für die Stadt/Gemeinde ..... für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form."

Oder ganz konkret:

"Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amts-/Mitteilungsblatt der Gemeinde/Stadt ....." "

**Genehmigungsvermerk:**

Die Satzung der Jagdgenossenschaft bedarf nach § 15 Abs. 4 Satz 1 JWVG der Genehmigung der unteren Jagdbehörde.

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 06.02.2024

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 6.

**Benennung der SPD-Vertreter im Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahlen am 09.06.2024**

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund der im Sachverhalt dargelegten Situation wählt der Gemeinderat die nachfolgenden von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Personen in den Gemeindewahlausschuss:

Beisitzer: \_\_\_\_\_ (SPD)

Beisitzer-Stellvertreter: \_\_\_\_\_ (SPD)

Ansonsten bleibt die personelle Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses unverändert so bestehen, wie sie vom Ratsgremium in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.11.2023 beschlossen wurde.

#### SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Für die Gemeinderats- und Kreistagswahl am Sonntag, 09.06.2024, hatte der Gemeinderat den Gemeindewahlausschuss gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.11.2023 gebildet und personell besetzt.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen, zu der die Zulassung der Wahlvorschläge, die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber<sup>1</sup> und die Feststellung des Wahlergebnisses zählen. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahler-

<sup>1</sup> **Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vorlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

gebnisses mit. Für die **Europawahl** hat der Gemeindevwahlausschuss **keine** Zuständigkeit.

Zwischenzeitlich hat das Wahlamt der Gemeinde Oftersheim davon Kenntnis erlangt, dass Herr Janfried Patzschke, der von der SPD-Gemeinderatsfraktion als ordentliches Mitglied des Gemeindevwahlausschusses vorgeschlagen und vom Ratsgremium per Akklamation gewählt wurde, auch dem Kreiswahlausschuss des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis für die Kreistagswahl als ordentliches Mitglied angehört.

Der Kreistag hatte Herrn Patzschke am 10.10.2023 in den Kreiswahlausschuss gewählt, sodass er zu dem Zeitpunkt (GR-Sitzung am 21.11.2023), als er vom Gemeinderat in den Gemeindevwahlausschuss gewählt wurde, nicht zur Wahl hätte stehen dürfen. Einzelne Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses dürfen nämlich **in keinem anderen Wahlorgan tätig sein**, wie umgekehrt dasselbe für Mitglieder anderer Wahlorgane gilt. Allerdings war dieser Ausschlussgrund zum o.g. Zeitpunkt weder dem Wahlamt noch der SPD-Fraktion bekannt.

Deshalb hatte das Wahlamt nach Bekanntwerden die SPD-Fraktion gebeten, Herrn Patzschke zu ersetzen und neue Besetzungsvorschläge für den Gemeindevwahlausschuss einzureichen.

### **Wahlverfahren**

Das Verfahren für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses (GWA) ist im Kommunalwahlgesetz nicht näher geregelt. Obwohl der GWA ein unabhängiges Wahlorgan und kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung ist, sollten zweckmäßigerweise die Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 37 Abs. 7 GemO) über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend angewandt werden. Danach bietet es sich an, über die Zusammensetzung des GWA in erster Linie eine formlose Einigung zu erzielen.

Die Verwaltung empfiehlt eine Wahl der vorgeschlagenen Personen per Akklamation, wie dies bis dato üblich war.

**Die Besetzungsvorschläge der SPD-Fraktion werden nachgereicht, da diese zum Zeitpunkt des Unterlagenversands noch nicht vorlagen.**

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 06.02.2024

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR.: 7.

**Vermietung von kommunalen Räumlichkeiten an Wahlbewerber sowie Parteien und Wählervereinigungen sowie Nutzung von kommunalen Parkflächen und Plätzen für Wahlkampfveranstaltungen im Vorfeld der Europa- und Kommunalwahl 2024**

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Anmietung von öffentlichen Einrichtungen und kommunalen Räumlichkeiten durch Wahlbewerber und Spitzenkandidaten, durch Parteien und Wählervereinigungen sowie die Fraktionen des Gemeinderates innerhalb einer dreimonatigen Karenzzeit vor dem Wahltag am 09.06.2024, beginnend ab **Samstag, 09.03.2024**, gänzlich auszuschließen. Dies gilt auch für die diesen kommunalen Gebäuden zugeordneten Außen- und Parkplatzflächen.

Lediglich **partei-/wählervereinigungsinterne Veranstaltungen** sind von dieser Regelung ausgenommen. Allerdings dürfen diese Veranstaltungen nicht für Wahlkampfzwecke genutzt werden.

2. Ferner beschließt der Gemeinderat, die Nutzung von öffentlichen kommunalen Plätzen und Parkflächen für Wahlkampfveranstaltungen und öffentliche Veranstaltungen von Wahlbewerbern und Spitzenkandidaten, Parteien/Wählervereinigungen und den Ratsfraktionen ebenfalls mit Wirkung vom 09.03.2024 bis zum Wahltag am 09.06.2024 auszuschließen.

Ein Aufstellen von temporären Wahlständen auf kommunalen Parkflächen und Plätzen ist davon nicht berührt und ist – wie bisher auch – weiterhin gestattet. Ausnahmen bilden der Rathausvorplatz und der Bereich vor dem Verwaltungsgebäude, Eichendorffstraße 2, inklusive des gegenüberliegenden Parkplatzes, wo das Aufstellen von Wahlständen gänzlich verboten ist.



**Auch ein temporärer Aufenthalt auf kommunalen Parkflächen und Plätzen im Rahmen von wahlkampfbezogenen Radtouren oder Ortsbegehungen von Wahlbewerbern oder Parteien/Wählervereinigungen bzw. Ratsfraktionen ist zulässig.**

## **SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:**

**Auf die Beratung in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 16.01.2024 wird verwiesen.**

- 1. Ausschluss der Vermietung von öffentlichen Einrichtungen und kommunalen Räumlichkeiten für Wahlkampfzwecke und für jegliche öffentlichen Veranstaltungen von Wahlbewerbern und Spitzenkandidaten, Parteien/Wählervereinigungen und den Ratsfraktionen**

Um mit Blick auf den bevorstehenden Wahlkampf für die Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024 der allgemeinen Neutralitätspflicht Rechnung zu tragen, ist seitens der Verwaltung vorgesehen, innerhalb einer Karenzzeit von drei Monaten vor der Europa- und Kommunalwahl die Anmietung von öffentlichen Einrichtungen und kommunalen Räumlichkeiten durch Wahlbewerber<sup>1</sup> und Spitzenkandidaten, Parteien und Wählervereinigungen sowie die Fraktionen des Gemeinderats gänzlich auszuschließen. Dies gilt auch für die diesen kommunalen Gebäuden zugeordneten Außen- und Parkplatzflächen. Ab **Samstag, 09.03.2024**, wäre somit eine Anmietung nicht mehr möglich.

Lediglich **partei-/wählervereinigungsinterne Veranstaltungen** (z.B. Fraktionssitzungen, Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen, Ehrungsveranstaltungen, interne Feste) sind von dieser Regelung ausgenommen. Allerdings dürfen diese Veranstaltungen nicht für Wahlkampfzwecke genutzt werden.

Mit den örtlichen Gaststätten und Vereinsgaststätten gibt es zahlreiche Alternativen, sodass eine Vermietung von kommunalen Räumlichkeiten – aus Sicht der Verwaltung – nicht erforderlich ist. Dies wäre nur dann der Fall, wenn keine anderweitigen anmietbaren Lokalitäten oder sonstigen Räumlichkeiten vor Ort verfügbar wären. Außerdem käme es der örtlichen Gastronomie sicherlich auch zupass, wenn Wahlveranstaltungen dort stattfänden (Stichwort „Gastronomieförderung“).

Aus Gründen der Neutralitätspflicht empfiehlt das Kommunalrechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis der Gemeindeverwaltung diese Regelung, die bereits bei den zurückliegenden örtlichen BM-Wahlen in vergleichbarer Form Gültigkeit hatte und sich bewährt hat. Vergleichbare Regelungen gibt es auch in den umliegenden Kommunen. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und die Gemeinde Ketsch sehen beispielsweise eine sechsmonatige Karenzzeit vor den genannten Wahlen vor und

<sup>1</sup> **Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vorlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

die Gemeinde Brühl hat eine Vermietung von kommunalen Räumlichkeiten an Wahlbewerber und Parteien und Wählervereinigungen gänzlich ausgeschlossen.

## **2. Ausschluss der Nutzung von öffentlichen Plätzen und Parkflächen im Eigentum der Gemeinde Oftersheim für Wahlkampfveranstaltungen und öffentliche Veranstaltungen**

Hinsichtlich der Nutzung von öffentlichen kommunalen Plätzen und Parkflächen (z.B. Rathausvorplatz, Festplatz, Gemeindepark, Lessingplatz, Schulhöfe, Außengelände der Grillhütte) schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat eine konsequente und einheitliche Linie in Sachen Wahlregelungen vor. Da eine Anmietung bzw. Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten für Wahlkampfzwecke ausgeschlossen ist, was vom Ratsgremium bis dato goutiert wurde, ist es nur logisch und folgerichtig, die Nutzung von öffentlichen kommunalen Plätzen und Flächen ebenfalls ab dem **Samstag, 09.03.2024**, für Wahlkampfzwecke und öffentliche Veranstaltungen von Wahlbewerbern, Parteien/Wählervereinigungen und den Gemeinderatsfraktionen auszuschließen.

- Dieser **Ausschluss** bezieht sich auf **öffentliche Plätze und Parkflächen im Eigentum der Gemeinde Oftersheim** und gilt für **Wahlkampfveranstaltungen und öffentliche Veranstaltungen jedweder Art**, auch wenn sie in das Gewand eines Kinder-/Familienfestes, Seniorennachmittags, einer Musikveranstaltung, einer Müllsammelaktion, einer Bürgerfrageaktion o.ä. „gekleidet“ werden. Dies betrifft sowohl die Wahlbewerber und Spitzenkandidaten selbst als auch die Parteien und Wählervereinigungen sowie die Ratsfraktionen.
- Ein Aufstellen von **temporären Wahlständen** auf kommunalen Parkflächen und Plätzen, z.B. freitags auf dem Wochenmarkt auf dem Festplatz, im Gemeindepark oder auf dem Lessingplatz, ist davon selbstredend nicht tangiert und ist – wie bisher – auch vor der Wahl **gestattet**. Allerdings dürfen diese Wahlstände nicht dauerhaft aufgestellt werden, sondern sind nur für die Dauer der tatsächlichen Nutzung erlaubt und danach wieder abzubauen.

**Der Rathausvorplatz und der Bereich vor dem Verwaltungsgebäude, Eichendorffstraße 2, inklusive des gegenüberliegenden Parkplatzes sind gänzlich ausgeschlossen für das Aufstellen von Wahlständen.**

- Auch ein **temporärer Aufenthalt** auf kommunalen Parkflächen und Plätzen **im Rahmen von wahlkampfbezogenen Aktionen, wie z.B. Radtouren oder Ortsbegehungen** von Wahlbewerbern oder Parteien/Wählervereinigungen bzw. Ratsfraktionen ist **zulässig**.



# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 06.02.2024

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 8.

#### Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der nachstehend genannten Spenden:

Nr.	Datum	Betrag	Spender	Zuwendungszweck
1.	13.11.2023	15,00 €	Privatperson	Spende für Klimaschutzmaßnahmen
2.	11.12.2023	1.000,00 €	Privatperson	Spende für soz. Zwecke
3.	04.01.2024	100,00 €	Optik Lenk GmbH, Oftersheim	Spende für Feuerwehrjubiläum 2024
4.	22.12.2023	500,00 €	Auto Ullrich GmbH, Schwetzingen	Spende für Feuerwehrjubiläum 2024
5.	28.12.2023	310,24 €	Mozart-Apotheke, Oftersheim	Spende für Albert-Schweitzer-KITa
6.	15.01.2024	300,00 €	Privatperson	Spende für Feuerwehrjubiläum 2024
7.	15.01.2024	100,00 €	Privatperson	Spende für Feuerwehrjubiläum 2024

#### SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 die Änderung des Spendenrechts zur Kenntnis genommen und dem Erlass der gemeindlichen Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugestimmt. Demnach dürfen nunmehr sämtliche Spenden vom Bürgermeister nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats angenommen werden.

Die im Beschlussvorschlag genannten Spenden wurden geleistet.